

**Bundeswasserstraße Donau;
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Wasserstraße und
die Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen,
Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen, Donau-km 2282,5 bis 2249,9**

**Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 14 Abs. 2 WaStrG i. V. m.
§§ 17 Abs. 1, 68, 69 WHG zur vorgezogenen Umsetzung von Maßnahmen des
Landschaftspflegerischen Begleitplans im Maßnahmenkomplex 36 sowie zur
vorgezogenen Umsetzung archäologischer Voruntersuchungen**

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt erlässt folgende

Vorläufige Anordnung

A.

I. Festsetzung der Teilmaßnahmen

In dem am 05.11.2018 eingeleiteten Verfahren zur Feststellung der Pläne der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) und des Freistaats Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), beide vertreten durch die WIGES GmbH für den Ausbau der Bundeswasserstraße Donau von km 2282,5 bis 2249,9 (nachfolgend: Ausbau der Wasserstraße) sowie die Erhöhung des Schutzgrades des bestehenden Hochwasserschutzsystems auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis (nachfolgend: Verbesserung des Hochwasserschutzes) werden gemäß § 14 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) i.V.m. §§ 17 Abs. 1, 68, 69 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende Teilmaßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung sowie archäologische Voruntersuchungen festgesetzt:

Durchführung der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen im Maßnahmenkomplex 36 gemäß Anhang 1 zur Beilage 91a (Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht), Maßnahmenblätter S. 215 - 236 zur Anlage von Ersatzlebensräumen für Amphibien im Polder Thundorf/Aicha, bestehend aus

1. der Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz (Maßnahme Nr. 36-2.2 A_{FFH})
2. der Optimierung eines vorhandenen Grabens (Maßnahme Nr. 36-3.1 A_{CEF})
3. der Anlage strukturreicher Röhrichte (Maßnahme Nr. 36-3.2 A_{CEF})
4. der Anlage strukturreicher Säume und Staudenfluren (Maßnahme 36-4 A_{CEF})

5. der Anlage einer Hecke (Maßnahme 36-5 A_{CEF})
6. der Anlage blütenreiches Extensivgrünland (Maßnahme 36-6 A_{CEF})
7. der Anlage eines Laichgewässers (Maßnahme 36-7 A_{CEF}),

sowie archäologische Voruntersuchungen auf den erforderlichen Flächen mit Eingriffen in den Boden.

II. Planunterlagen

Die für den Antrag auf vorläufige Anordnung relevanten Angaben sind in den nachfolgend aufgeführten Planfeststellungsunterlagen enthalten:

- Erläuterungsbericht, Beilage 001a
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Erläuterungsbericht) einschließlich Anhang 1 (Maßnahmenblätter), Beilage 91a
- Lageplan Blatt 5, Landschaftspflegerische Maßnahmen, Beilage 112a
- Grunderwerbsverzeichnis, Beilage 143a

III. Anordnungen

1. Naturschutz

- (1) Die im Rahmen der Fachgespräche zum Maßnahmenkomplex 36 getroffenen Vereinbarungen zwischen Unterer Naturschutzbehörde beim Landratsamt Deggendorf und dem TdV sind zu berücksichtigen und haben in die Ausführungsplanung einzufließen.
- (2) Alle in den Maßnahmenblättern zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung enthaltenen Inhalte sind vollständig zu berücksichtigen.

2. Denkmalschutz

- (1) Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- (2) Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen in seinen Bauablauf ein.
- (3) Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

IV. Anordnungsvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme von Anordnungen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder von Rechten Dritter zu verhüten, bleibt vorbehalten.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten haben die Träger der Vorhaben Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes als Gesamtschuldner zu tragen. Der Träger des Vorhabens zum Ausbau der Wasserstraße ist von der Zahlung von Gebühren befreit. Gegenüber dem Träger des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden Gebühren in Höhe von 8.892,95 Euro festgesetzt. Darüber hinaus sind keine weiteren Kosten für Auslagen zu erheben.

VI. Hinweise

1. Die vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die Festsetzungen der vorläufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss für zulässig erklärt werden, wird der verfügende Teil der vorläufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss aufgehoben.
2. Wird eine vorbereitende Maßnahme oder eine Teilmaßnahme durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt, ist der frühere Zustand wiederherzustellen (§ 14 Abs. 2 Satz 6 WaStrG). Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde (§ 14 Abs. 2 Satz 7 WaStrG). Die Betroffenen sind zu entschädigen, soweit ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen werden kann (§ 14 Abs. 2 Satz 8 WaStrG).
3. In der vorläufigen Anordnung sind Art und Umfang der zulässigen Baumaßnahmen sowie diejenigen Auflagen festgelegt, die zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer bereits durch die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen erforderlich werden. Die noch nicht für die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen erforderlichen Auflagen sind einem etwaigen Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

B. **Gründe**

I. Tatbestand

1. Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bunderepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die WIGES GmbH. Träger des Vorhabens für die Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die WIGES GmbH (nachfolgend: Träger des Vorhabens – TdV –).

2. Gegenstand der vorgezogenen Maßnahmen

Gegenstand der vorgezogenen Maßnahmen ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Maßnahmenkomplex 36 gemäß Anhang 1 zur Beilage 91a (Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht), Maßnahmenblätter S. 215 – 236 zur Anlage von Ersatzlebensräumen für Amphibien im Polder Thundorf/Aicha, bestehend aus

- der Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland mit Frühmahd- und Altgrasstreifen sowie Seigen und Gelegeschutz (Maßnahme Nr. 36-2.2 A_{FFH})
- der Optimierung eines vorhandenen Grabens (Maßnahme Nr. 36-3.1 A_{CEF})
- der Anlage strukturreicher Röhrichte (Maßnahme Nr. 36-3.2 A_{CEF})
- der Anlage strukturreicher Säume und Staudenfluren (Maßnahme 36-4 A_{CEF})
- der Anlage einer Hecke (Maßnahme 36-5 A_{CEF})
- der Anlage blütenreichen Extensivgrünlands (Maßnahme 36-6 A_{CEF})
- der Anlage eines Laichgewässers (Maßnahme 36-7 A_{CEF}),

sowie archäologische Voruntersuchungen auf den erforderlichen Flächen mit Eingriffen in den Boden durch GIS-gestützte geomorphologische Landschaftsanalyse, Geosondagen, Harte Prospektion und ggf. Ausgrabungen.

3. Verfahren

3.1 Verfahren in Bezug auf die 2018 vorgelegte Planung

3.1.1 Vorlage der Planunterlagen

Der TdV hat mit Schreiben vom 08.10.2018 den Antrag auf Planfeststellung für den Donauausbau Straubing – Vilshofen (Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes) für den Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt am Standort Würzburg gestellt und die dazugehörigen Planunterlagen vorgelegt.

3.1.2 Bekanntmachung der Vorhaben

Die Vorhaben sowie Zeit und Ort der Auslegung der Planunterlagen wurden gemäß § 14 WaStrG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG mit Datum vom 05.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Möglichkeit bis zum 18.12.2018 Einwendungen zu erheben, wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

3.1.3 Planauslegung

Die Planunterlagen einschließlich der nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geforderten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) lagen in der Zeit vom 05.11.2018 bis einschließlich 04.12.2018 während der Dienststunden in den betroffenen Kommunen zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Je ein Satz der Variantenunabhängigen Untersuchungen („EU-Studie“) zum Ist-Zustand und zur Variante A lag in vorstehend genanntem Zeitraum zur Einsicht aus im Bauverwaltungsamt der Stadt Deggendorf, in der Stadt Vilshofen an der Donau sowie bei der GDWS in Würzburg.

3.1.4 Erörterung

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden im Zeitraum 30.06.2020 bis 10.07.2020, am 02.02.2021, 03.02.2021, 09.02.2021, 10.02.2021, 07.07.2021, 08.07.2021, 13.07.2021, 08.11.2021, 11.11.2021, 15.11.2021 und 22.11.2021 als Präsenztermine bzw. als Videokonferenzen sowie als Online-Konsultationen in den Zeiträumen vom 01.02.2021 bis 22.02.2021, vom 05.07.2021 bis 27.07.2021 und vom 08.11.2021 bis 30.11.2021 erörtert.

3.2 Verfahren in Bezug auf die erste Planänderung

3.2.1 Vorlage der geänderten Planunterlagen

Der TdV hat mit Schreiben vom 07.06.2022 den Antrag auf Planänderung gestellt und die dazugehörigen Planunterlagen vorgelegt.

3.2.2 Bekanntmachung der geänderten Planung

Die Planänderungen sowie Zeit und Ort der Auslegung der geänderten Planunterlagen wurden gemäß § 14 WaStrG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG mit Datum vom 16.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Möglichkeit bis zum 26.07.2022 diesbezüglich Einwendungen zu erheben, wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

3.2.3 Auslegung der geänderten Planung

Die geänderten Planunterlagen einschließlich der nach § 6 des über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geforderten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) lagen in der Zeit vom 13.06.2022 bis einschließlich 12.07.2022 bei den betroffenen Kommunen zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

3.2.4 Erörterung

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden am 27.10.2022 und 22.11.2022 als Videokonferenzen sowie als Online-Konsultationen in den Zeiträumen vom 27.10.2022 bis 17.11.2022 und vom 22.11.2022 bis 13.12.2022 erörtert. Weitere Erörterungen und Online-Konsultationen sind ab Dezember 2022 geplant.

3.3 Verfahren in Bezug auf die vorläufige Anordnung

Mit Schreiben vom 11.02.2021 beantragte die WIGES GmbH den Erlass einer vorläufigen Anordnung gemäß §§ 14 Abs. 2 WaStrG, 17 Abs. 1, 68, 69 Abs. 2 WHG zur vorgezogenen Umsetzung von Maßnahmen des Maßnahmenkomplexes 36 und 51 des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Polder Thundorf/Aicha sowie archäologische Voruntersuchungen.

Daraufhin wurden betroffene Private und folgende weitere Stellen angehört: Stadt Osterhofen, Landratsamt Deggendorf, Regierung von Niederbayern, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Bezirk Niederbayern – Fachberatung für Fischerei, Jagdgenossenschaft Aicha, Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Deggendorf, Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern und Landesjagdverband Bayern e.V..

Mit Schreiben vom 01.06.2021 hat die WIGES GmbH beantragt, das Verfahren zum beantragten Erlass einer vorläufigen Anordnung ruhend zu stellen.

Mit Schreiben vom 25.08.2022 hat die WIGES GmbH den Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung vom 11.02.2021 zurückgenommen und erneut einen Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung mit reduziertem Umfang im Vergleich zum Antrag vom 11.02.2021 gemäß §§ 14 Abs. 2 WaStrG, 17 Abs. 1, 68, 69 Abs. 2 WHG gestellt.

3.4 Beteiligung der Republik Österreich am Verfahren

Der Republik Österreich wurden gemäß Art. 7 EU-UVP-Richtlinie 2014/52/EU sowie gemäß Art. 3 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen („Espoo-Konvention“) die Planfeststellungsunterlagen für die verfahrensgegenständlichen Vorhaben übermittelt.

Die Unterlagen lagen zur öffentlichen Einsichtnahme vom 05.11.2018 bis 04.12.2018, jeweils einschließlich, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung in Linz aus und waren in diesem Zeitraum auf der Internetseite des Landes Oberösterreich abrufbar. Es wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18.12.2018 gegeben.

Der Planfeststellungsbehörde wurde mit Schreiben des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vom 19.12.2018 mitgeteilt, dass innerhalb der o.g. Frist dort keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Mit Schreiben des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vom 19.12.2018, 10.02.2021 und 29.04.2021 wurden die Stellungnahmen des Landes Oberösterreich abgegeben.

Die Erörterung der Stellungnahmen des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung fand am 13.07.2021 als Videokonferenz statt. Mit Schreiben vom 09.02.2022 hat das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung unter Bezugnahme auf die dem Schreiben beigefügte Anlage erneut eine ergänzende Stellungnahme abgegeben.

Mit Schreiben vom 27.08.2021 reichte das österreichische Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Stellungnahme ein. Dem Ministerium wurde die Möglichkeit eingeräumt, im Zeitraum vom 08.11. bis zum 30.11.2021 an der Erörterung in Form der Online-Konsultation teilzunehmen.

Zu den geänderten Planunterlagen hat das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung eine Stellungnahme vom 27.07.2022 abgegeben.

II. Rechtliche Würdigung

1. Ermächtigungsgrundlagen

Die Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung für die o.g. vorgezogenen Maßnahmen sind § 14 Abs. 2 WaStrG sowie die §§ 69 Abs. 2, 68, 17 WHG.

Dies folgt daraus, dass die vorgezogenen Maßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung und die archäologischen Voruntersuchungen vor der geplanten Querschnittsaufweitung im Polder Thundorf/Aicha durchgeführt werden müssen, die sowohl durch den Ausbau der Wasserstraße als auch die Verbesserung des Hochwasserschutzes bedingt ist. Zu dem Verhältnis der beiden Ermächtigungsgrundlagen zueinander wird auf die Ausführungen unter II.3 verwiesen. Bezüglich der materiell-rechtlichen Voraussetzungen der genannten Ermächtigungsgrundlagen müssen die beiden Verfahren „Ausbau der Wasserstraße“ und „Verbesserung des Hochwasserschutzes“ getrennt bewertet werden.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

2.1 Zuständigkeit

Gemäß § 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird für beide Vorhaben ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren nach § 14 WaStrG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 VwVfG durchgeführt.

Für den Ausbau der Wasserstraße ist ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben gemäß § 14 WaStrG. Die Verbesserung des Hochwasserschutzes bedarf eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Vorhaben Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes stehen in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang. Keines der Vorhaben könnte durchgeführt werden, ohne die Verwirklichung des jeweils anderen zu gefährden, so dass eine einheitliche Entscheidung über beide Vorhaben erforderlich ist (§ 78 Abs. 1 VwVfG).

Die Bundeswasserstraße Donau ist Teil der Rhein-Main-Donau-Verbindung, die die Nordsee mit dem Schwarzen Meer verbindet. Da es sich um einen bedeutsamen internationalen Verkehrsweg handelt, wird durch das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße im Vergleich mit dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der größere Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt (§ 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Demzufolge sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften des WaStrG maßgeblich (§ 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Gemäß § 14 Abs. 2 WaStrG ist die Generaldirektion für den Erlass der vorläufigen Anordnung sachlich und örtlich zuständig.

2.2 Verfahren

Gemäß § 14 Abs. 2 WaStrG wurden die zuständige Landesbehörde sowie die anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige mögliche Betroffene mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 26.02.2021 angehört. Aufgrund der inhaltlichen Reduzierung des Antragsgegenstandes im Vergleich zum Antrag vom 11.02.2021 ist eine erneute Anhörung gemäß § 14 Abs. 2 WaStrG nicht erforderlich.

2.3 Einvernehmen § 14 Abs. 3 WaStrG

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 24.11.2022 als zuständige Landesbehörde gemäß § 14 Abs. 3 WaStrG das Einvernehmen erteilt.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

Die beantragte vorgezogene Maßnahme ist Voraussetzung für die geplante Deichrückverlegung zwischen Thundorf und Aicha. Bei der geplanten Deichrückverlegung handelt es sich um eine Querschnittsaufweitung, die sowohl dem Wasserstraßenausbau, als auch dem Hochwasserschutz dient (Planungsziel 2)

In der beantragten Maßnahme werden zwei Vorhaben miteinander verbunden. Zum einen geht es um die Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse (Erhöhung der Abladetiefe durch Vergrößerung der Fahrrinntiefe, Stoppen der fortschreitenden Sohlerosion und Optimierungen im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs). Zum anderen geht es um die Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Die konkreten Ziele zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden im Erläuterungsbericht auf S. 18 unter I.5.1 wie folgt beschrieben:

- *„Bestehende Siedlungen im Überschwemmungsgebiet der Donau sollen im Teilabschnitt 2 Deggendorf–Vilshofen vor einem Hochwasser mit einem Donauabfluss von 4.100 m³/s (das entspricht derzeit einem 100-jährlichen Hochwasserabfluss (HQ100)) unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit geschützt werden. [Anm. des Verfassers: Im Folgenden **Planungsziel 1** genannt.]*
- *Die Wasserspiegellagen bei einem Donauabfluss von 4.100 m³/s sollen so weit abgesenkt werden, dass die bereits realisierten Hochwasserschutzmaßnahmen im Vorhabengebiet nicht mehr angepasst werden müssen und sich in einen planmäßigen Schutz vor diesem Abfluss einfügen. [Anm. des Verfassers: Im Folgenden **Planungsziel 2** genannt.]*

- *Eine erhebliche Erhöhung der Hochwasserrisiken sowohl für die Unterlieger als auch innerhalb des Teilabschnittes 2 Deggendorf–Vilshofen soll vermieden werden. [Anm. des Verfassers: Im Folgenden Planungsziel 3 genannt.]“*

Wie sich aus der weiteren Darstellung im Erläuterungsbericht auf Seite 44 ff. unter I.2.1.2 ergibt, geht es bei Planungsziel 2 nicht ausschließlich um Ziele des Hochwasserschutzes, sondern auch um die Kompensation von Auswirkungen des Wasserstraßenausbaus auf die Wasserspiegellagen. Dies soll durch querschnittsaufweitende Maßnahmen erfolgen. Im Hinblick auf Planungsziel 2 lassen sich der Ausbau der Wasserstraße und der Hochwasserschutz also nicht trennen. Dazu heißt es im Einzelnen:

*„Bei Engstellen der Donau und in Bereichen, in denen die oben aufgeführten, zu schützenden Einrichtungen, weiter von der Donau abgerückt liegen, sind Deichrückverlegungen und ergänzende Querschnittsaufweitungen (Flutmulden, Aufweitung von Brücken) zur besseren Hochwasserabfuhr und **zur Kompensation von Auswirkungen durch den Schifffahrtsausbau** [Hervorhebung vom Verfasser] geplant. Diese sind in denjenigen Donauabschnitten angeordnet, in denen sie aufgrund einer strömungsgünstigen Ausgestaltung besonders effektiv sind.*

(...)

Querschnittsaufweitende Maßnahmen

Damit unter Berücksichtigung aller bisherigen Hochwasserschutzmaßnahmen und sonstiger Randbedingungen im Verfahrensgebiet ein einheitlicher Hochwasserschutzgrad HQ100 für Siedlungen, Gewerbe- und Industriegebiete sowie bedeutende Infrastruktureinrichtungen entsteht und um nachteilige Auswirkungen des Ausbaus der Wasserstraße auf die Hochwasserspiegellagen zu vermeiden, müssen in Teilbereichen die Wasserspiegellagen für ein HQ100, sofern diese über dem Bemessungswasserspiegel liegen, durch querschnittsaufweitende Maßnahmen abgesenkt werden.

Die Wasserspiegelerhöhungen sind zum einen bedingt durch einen Wandel in der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der Vorländer und einen deutlich stärkeren Gehölzbewuchs und zum anderen geprägt durch die Auswirkungen der zusätzlichen flussregelnden Maßnahmen beim geplanten Ausbau der Wasserstraße. Als Maßnahmen zur Hochwasserabsenkung sind im Hochwasserschutzkonzept zwischen Deggendorf und Vilshofen mehrere querschnittsaufweitende Maßnahmen geplant:

- *Brückenerweiterung der St 2125 Donauwaldbrücke am rechten Donauufer*
- *Flutmulde Thundorf*
- *Flutmulde Hofkirchen südlich von Hofkirchen*
- *Flutmulde Lenau gegenüber Hofkirchen*
- *Deichrückverlegung Auterwörth in der Mühlhamer Schleife*
- *Deichrückverlegung Mühlau in der Mühlauer Schleife*
- *Deichrückverlegung zwischen Thundorf und Aicha*
- *Deichrückverlegung Ottach zwischen Polkasing und Schnelldorf*
- *Deichrückverlegung Lenau im Polder Künzing“*

Aus den dargestellten Gründen muss die materielle Rechtmäßigkeit streng nach beiden Vorhaben getrennt geprüft werden.

3.1 Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 WaStrG

3.1.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der Bundeswasserstraße Donau und die Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen im Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen (TA 2) erfolgte durch die Auslegung der Planunterlagen am 05.11.2018.

3.1.2 Vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Ausbau

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie um archäologische Voruntersuchungen im Polder Thundorf/Aicha, die Gegenstand des anhängigen Planfeststellungsverfahrens sind. Für die Schaffung eines Ersatzlebensraums, in dem Amphibienarten auch überleben können, muss dieser in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen Habitatstrukturen/-requisiten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor der Umsiedlung hergestellt werden. Daher ist es aufgrund der Biotopentwicklungszeiten erforderlich, bereits vor Baubeginn Ersatzlebensräume zu schaffen. Da die beantragten Maßnahmen teilweise in Bereichen mit bekannten Bodendenkmälern bzw. entsprechenden Verdachtsflächen liegen, müssen archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen müssen vorbereitend umgesetzt werden, damit mit der dringlichen Deichrückverlegung zwischen den Ortschaften Thundorf und Aicha nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses umgehend begonnen werden kann. Es handelt sich bei den beantragten Maßnahmen insofern gemäß § 14 Abs. 2 WaStrG um vorbereitende Maßnahmen zum Ausbau.

3.1.3 Reversible Maßnahmen

Bei den beantragten vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen des MK 36 handelt es sich um reversible Maßnahmen. Die beantragten Pflanzmaßnahmen können durch Entnahme der eingebrachten Pflanzen rückgängig gemacht werden. Auch die Anlage eines Laichgewässers kann durch Verfüllung wieder rückgängig gemacht werden und die Optimierung an den bestehenden Gräben kann wieder rückgebaut werden. Die beanspruchten Flächen können vom TdV rekultiviert werden.

3.1.4 Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern den alsbaldigen Beginn der Maßnahmen

Die aufgrund dieser vorläufigen Anordnung vorgezogen durchzuführenden vorbereitenden Maßnahmen sind zwingende Voraussetzung für die spätere bauliche Umsetzung der geplanten HWS-Maßnahme zwischen Thundorf und Aicha.

Im Bereich der Ortschaften Thundorf und Aicha wurde bzw. wird der Hochwasserschutz mit Schutzgrad HQ₁₀₀ bereits vorgezogen zum anhängigen Planfeststellungsverfahren im TA 2 zwischen Deggendorf und Vilshofen realisiert. Die oberstromige Berandung des Polders bildet der Stögermühlbach, der einen Schutzgrad von HQ₁₀₀ aufweist. Der ca. 3 km lange, bestehende Donaudeich zwischen den Ortschaften Thundorf und Aicha weist derzeit nur einen Schutzgrad von ca. HQ₃₀ auf. Erst durch diesen Lückenschluss wird für den gesamten Polderraum ein einheitlicher Schutzgrad von HQ₁₀₀ wirksam.

Der Baubeginn für die Deichrückverlegung (DRV) zwischen den Ortschaften Thundorf und Aicha ist derzeit für das zweite Halbjahr 2025 geplant. Die Bauarbeiten sollen ca. 2 Jahre dauern und in 2 Abschnitten erfolgen. Um mit den Bauarbeiten im zweiten Halbjahr 2025 beginnen zu können, sind die beantragten erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ab August 2023 umzusetzen. Laut den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen im Maßnahmenkomplex 36 bei einer erforderlichen Vorlaufzeit von einer Vegetationsperiode für die Entwicklung der Ersatzlebensräume ab August 2023 die letzte Möglichkeit ist, um geeignete Ersatzlebensräume in ausreichendem Umfang für die Amphibienumsiedlung zur Verfügung stellen zu können. Bei einer Verzögerung bei der Herstellung der CEF-Maßnahmen würde sich der Baubeginn für die Deichrückverlegung zwischen Thundorf und Aicha um ein Jahr auf das zweite Halbjahr 2026 verschieben.

Verzögerungen bei der Umsetzung der DRV zwischen Thundorf und Aicha hätten gravierende Auswirkungen auf herausragende, verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter wie insbesondere Leben, Gesundheit und Sachgüter von bedeutendem Wert (Art. 2 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 GG). Zum Schutz dieser herausragenden Rechtsgüter und der öffentlichen Sicherheit ist daher der alsbaldige Beginn der beantragten Maßnahmen erforderlich.

3.1.5 Wahrung der nach §§ 74 Abs. 2 VwVfG, 14b Nr. 1 WaStrG zu berücksichtigenden Interessen

Durch die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen und die archäologischen Voruntersuchungen entstehen keine Nachteile für die nach §§ 74 Abs. 2, 14b Nr. 1 WaStrG zu berücksichtigenden Interessen. Insbesondere sind die für die Anlage von Ersatzlebensräumen erforderlichen Flächen im Eigentum des TdV (Bundesrepublik Deutschland). Rechte und Interessen anderer sind insoweit nicht betroffen.

Im Übrigen wird den zu berücksichtigenden Interessen durch die Anordnungen unter A.III. Rechnung getragen.

3.1.6 Mit Entscheidung zugunsten des TdV kann gerechnet werden

3.1.6.1 Prüfmaßstab

§ 14 Abs. 2 Nr. 3 WaStrG setzt für den Erlass der beantragten vorläufigen Anordnung voraus, dass mit einer Entscheidung zu Gunsten des TdV gerechnet werden kann. Dies bezieht sich auf die beantragte Gesamtmaßnahme.

Nach gewissenhafter Prüfung muss die Mehrheit der Gründe deutlich und überwiegend zugunsten des Vorhabens sprechen. Eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit ist jedoch nicht erforderlich. Für die Erstellung der Prognose müssen alle entscheidungserheblichen Unterlagen vorliegen, da andernfalls das Vorhaben nicht überblickt werden kann. Es müssen die vorläufigen Stellungnahmen der betroffenen Behörden vorliegen und die Betroffenen ihre Einwendungen erhoben haben.¹

Für die Prognose ist es ausreichend, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine positive Entscheidung über die beantragte Maßnahme erwartet werden kann.² Eine solche Prognose setzt voraus, dass von der Planfeststellungsbehörde zumindest die wichtigsten der für eine rechtliche Beurteilung notwendigen Fakten ermittelt worden sind.³ Speziell im Bereich der Bewertung von Umweltauswirkungen muss damit gerechnet werden können, dass es nicht zu einer Ablehnung des Vorhabens kommt.⁴

3.1.6.2 Summarische Prüfung des Planfeststellungsantrags

Im Folgenden wird eine summarische Prüfung des Planfeststellungsantrags in formal- und materiell-rechtlicher Sicht durchgeführt.

3.1.6.2.1 Formalrechtliche Würdigung

Nach summarischer Prüfung ergibt sich, dass die formalrechtlichen, gesetzlichen Vorgaben des Planfeststellungsverfahrens bislang eingehalten wurden.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 3 WaStrG i. V. m. § 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG sachlich und örtlich zuständig. Die Auslegung der Plan- und Planänderungsunterlagen sowie die hierzu durchgeführten Erörterungstermine entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

3.1.6.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung

a) Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung trägt ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern bedarf der Planrechtfertigung als ungeschriebene Voraussetzung jeder Fachplanung und als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.⁵ Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist nicht die Unausweichlichkeit des Vorhabens, sondern dass das Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachplanungsrechts vernünftigerweise geboten ist.⁶

¹ Siedler/Zeitler/Dahme/Knopp/Knopp/Müller, WHG AbwAG, Stand 54. EL August 2020, § 17 WHG Rn. 37, 39 m.w.N.; BeckOK Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, 57. Edition, Stand: 01.01.2021, § 17 WHG, Rn. 5 f.; Landmann/Rohmer UmweltR, 93. EL August 2020, § 17 WHG, Rn. 14.

² VGH Kassel NVwZ-RR 1989, 631 (632).

³ Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 14. Februar 1989 – 7 TH 2335/88 (= HessVGH, ZfW 1990, 286 = VGH Kassel NVwZ-RR 1989, 631 (632)) – juris Rn. 71.

⁴ Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, a.a.O., § 17 WHG Rn. 42.

⁵ BVerwG, Urt. v. 26.04.2007, 4 C 12/05, Rn. 45 (juris).

⁶ BVerwG, Urt. v. 11.08.2016, 7 A 1/15 (7 A 20/11), Rn. 58 (juris).

Die Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind in der planfestzustellenden Form gerechtfertigt. Die planfestzustellenden Vorhaben entsprechen jeweils den fachplanungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Zielen.

(1) Ausbau der Wasserstraße

Der Ausbau der Wasserstraße steht zum einen mit den grundsätzlichen Zielsetzungen und Aufgabenzuweisungen des Bundeswasserstraßengesetzes und des Binnenschiffahrtsgesetzes (BinSchAufG) in Einklang. Danach ist die Verwaltung der Bundeswasserstraßen sowie deren Ausbau als Verkehrswege Hoheitsaufgabe des Bundes.

Insbesondere dient der Ausbau der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen der Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse. Bei dem Abschnitt Straubing – Vilshofen handelt es sich um einen für die durchgehende Schifffahrt abladebestimmenden Hauptengpass im transeuropäischen Verkehrsnetz (TEN-V), dessen Beseitigung im europäischen öffentlichen Interesse liegt.

Am Main-Donau-Kanal (MDK) und in der Mainstrecke sind nach Abschluss des Mainausbaus ganzjährig Abladetiefen der Schiffe von 2,70 m möglich. Oberhalb der Donau-Strecke Straubing – Vilshofen beträgt die Fahrrinntiefe der Donau bei Niedrigwasser (RNW) 2,90 m. Unterhalb von Vilshofen beträgt die Fahrrinntiefe der deutschen Donau derzeit 2,70 m. Damit lassen sich dort nahezu ganzjährig Abladetiefen von 2,50 m an der Donau erzielen. Zwischen Straubing und Vilshofen sind dagegen Abladetiefen von 2,50 m nur bei Abflüssen über Mittelwasserabfluss (MW) möglich. Bei RNW ist lediglich eine Fahrrinntiefe von 2,00 m verfügbar, das entspricht einer mittleren Abladetiefe von 1,60 m für einspurige (d. h. nur eine Schiffsbreite) Fahrzeuge. Daher errechnet sich eine effektive Abladetiefe von 2,50 m durchschnittlich nur an 144 Tagen im Jahr.

Als Teil der Rhein-Main-Donau-Verbindung ist die Donau die einzige Wasserstraße, die die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen europäischen Staaten des Rheinstromgebiets mit Österreich und den Staaten Südosteuropas verbindet. Sie ist demgemäß nach Anhang I, Karte 5.1 der Verordnung der Europäischen Union Nr. 1315/13 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU58 Bestandteil des Kernnetzes des TEN-V.

Das TEN-V stärkt den sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt der Union und trägt zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Verkehrsraums bei, der effizient und nachhaltig sein, die Vorteile für die Nutzerinnen und Nutzer erhöhen und ein integratives Wachstum fördern soll. Innerhalb des transeuropäischen Verkehrsnetzes leistet der Wasserstraßenausbau zwischen Straubing und Vilshofen einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele gemäß Art. 4 der Verordnung Nr. 1315/13. Hierdurch soll die Verringerung von zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Lücken beim Ausbau der Infrastruktur, Effizienz durch Beseitigung von Engpässen und die Schließung von Verbindungslücken sowohl innerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, als auch zwischen den Mitgliedstaaten erreicht werden. Darüber hinaus dient der Ausbau weiteren in Art. 4 der Verordnung Nr. 1315/13 genannten Zielen. Nur durch den Ausbau des Engpasses zwischen Straubing und Vilshofen können auf der europäischen Wasserstraße die bessere Anbindung der Binnenhäfen und das Ziel der Nachhaltigkeit verwirklicht werden. Die Verlagerung des bestehenden und des prognostizierten wachsenden Verkehrs auf die Binnenschifffahrt und somit auf langfristig nachhaltige und effiziente Verkehrsmittel mit niedrigem Ausstoß von Treibhausgasen lässt sich nur so erreichen.

Der Donauausbau Straubing – Vilshofen liegt darüber hinaus im nationalen öffentlichen Interesse. Der Ausbau der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen ist im aktuellen Bundesverkehrswegeplan unter den Projekten aufgeführt, für die „vordringlicher Bedarf“ besteht.⁷

⁷ Bundesverkehrswegeplan 2030, Anlage 3: Projektliste Wasserstraße, lfd. Nr. 12, Projekt Nr. W31, S. 177, abrufbar unter http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/BVWP/bwvp-2030-kabinettsplan.pdf?__blob=publicationFile.

Zudem wird durch das Bundeswasserstraßenausbaugesetz (WaStrAbG) der Ausbaubedarf des Bundeswasserstraßennetzes (wie es auch beim Ausbaubedarf des Netzes der Bundesfernstraßen und der Bundesschienenwege der Fall ist) gesetzlich festgelegt.⁸ Gemäß der Anlage (Abschnitt 2, lfd. Nr. 12) zu § 1 Abs. 1 WaStrAbG besteht für den Ausbau der Donau im Abschnitt Straubing – Vilshofen (Variante A) vordringlicher Bedarf.

Die Feststellung des Bedarfs ist gemäß § 1 Abs. 2 WaStrAbG für die Planfeststellung verbindlich.

Darüber hinaus verbessert der geplante Ausbau der Wasserstraße auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und führt zu einer Verringerung des Unfallrisikos. Auch dies liegt im gesteigerten Interesse des Gemeinwohls. Der Ausbauabschnitt ist aufgrund der vorhandenen Fahrrinnenquerschnitte mit entsprechender Fließgeschwindigkeit und aufgrund der Kurvenradien nautisch schwierig. Das spiegelt sich in der Unfallstatistik wider. Der Donauabschnitt Straubing – Vilshofen ist der unfallträchtigste im gesamten deutschen Wasserstraßennetz. Der geplante Ausbau trägt nicht nur dazu bei, das bestehende Unfallrisiko zu mindern, sondern wird auch die prognostizierte Steigerung der Unfallrate durch die erwartete Zunahme des Verkehrs senken.

(2) Verbesserung des Hochwasserschutzes

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen dem Schutz von herausragenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern, insbesondere von Leben, Gesundheit und Sachgütern von bedeutendem Wert (Art. 2 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 GG). Ferner dienen die Maßnahmen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit. Die Abwehr von Gefahren für die genannten Rechtsgüter und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sind Kernaufgaben des Staates und liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Durch die mit dem Vorhaben geplanten Maßnahmen wird ein Schutz von bestehenden Siedlungen sowie von Industrie- und Gewerbegebieten und bedeutenden Infrastruktureinrichtungen gegen ein 100-jährliches Hochwasser hergestellt. Das Vorhaben verfolgt damit Gemeinwohlinteressen von „nachgerade überragender Bedeutung“⁹.

b) Keine Versagungsgründe

Es sind keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Versagungsgründen gem. §§ 14b Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WaStrG, 68 Abs. 3 WHG gegeben.

Für den Ausbau der Wasserstraße wäre gemäß §§ 14b Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WaStrG die Planfeststellung zu versagen, wenn von diesem entweder

- eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten wäre, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder
- nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder der in § 14b Abs. 1 Nr. 1 WaStrG bezeichneten Art zu erwarten wären, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können, der Berechtigte fristgemäß Einwendungen erhoben hat und der Ausbau nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient.

Wie unter B.II.3.1.6.2.2. a) und f) dargestellt, dient der Ausbau der Donau dem Wohl der Allgemeinheit. Damit kann es keinen Versagungsgrund entsprechend dem zweiten Tiret geben.

Nach dem jetzigen Stand der Bearbeitung des Verfahrens sind keine Konflikte ersichtlich, die voraussichtlich nicht durch entsprechende Anordnungen oder Anordnungsvorbehalte gelöst werden können. Damit ist auch von keinem Versagungsgrund entsprechend dem ersten Tiret auszugehen.

Betreffend den Hochwasserschutz läge gem. § 68 Abs. 3 WHG ein Versagungsgrund vor, wenn

- eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten ist oder
- andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Zu eventuellen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gilt unter Berücksichtigung von B.II.3.1.6.2.2. a), dass keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind.

⁸ Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3224).

⁹ So qualifiziert das BVerfG (Beschl. v. 25.03.1998, 1 BvR 1084/92, Rn. 7) das Gemeinwohlinteresse in Bezug auf den Schutz von Überflutungen.

Gerade im Hinblick auf die Wasserwirtschaft dient das Vorhaben mit dem Hochwasserschutz vielmehr einem überragend wichtigen Gut der Allgemeinheit.

Auf Basis der in der Entscheidung hier dargestellten summarischen Prüfung liegen auch ansonsten keine Anhaltspunkte für Verletzungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften vor. Damit sind keine Versagungsgründe gemäß § 68 Abs. 3 WHG einschlägig.

c) Umweltverträglichkeit

Die Darstellung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen gemäß §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹⁰ beruht insbesondere auf der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU – Beilagen 167a und 206a), der die Bewertungskriterien des Methodikhandbuchs (Beilage 166a) zugrunde liegen, den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der gesetzlich anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den Ergebnissen der Erörterungstermine. Die Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan nebst Anhängen (LBP – Beilage 91a) und in den zugehörigen Plänen (Beilagen 107a ff.) dargestellt.

Die Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind nach summarischer Prüfung als umweltverträglich zu bewerten. Durch die Vorhaben wird es zwar zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter kommen, die jedoch nach derzeitigem Stand durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können. Dort, wo eine Kompensation nicht möglich sein wird und Beeinträchtigungen verbleiben, ist zu erwarten, dass sich im Rahmen der Abwägung die erheblichen Gemeinwohlbelange der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele durchsetzen werden. Die aufgeworfenen Konflikte stehen einer positiven Gesamtprognose nicht entgegen.

Insbesondere kommt es durch Lärmimmissionen infolge der Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch. Nach summarischer Prüfung kann durch entsprechende Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss (Lärminderungsmaßnahmen, Entschädigung) dieser Konflikt jedoch bewältigt werden. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter B.II.3.1.6.2.2.e) (4) verwiesen.

Durch die Vorhaben entstehen zudem erheblich nachteilige Auswirkungen auf Biotop- und Nutzungstypen sowie auf Pflanzenarten und insofern auf das Schutzgut Pflanzen. Jedoch können die erheblich nachteiligen Auswirkungen nach summarischer Prüfung zum jetzigen Zeitpunkt durch die vom TdV geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Bedingt durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße treten trotz der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Fische ein. Die eintretenden Beeinträchtigungen stellen sich für die rheophilen Fischarten als erheblich nachteilig dar.

Ursachen für die erheblichen nachteiligen Auswirkungen sind u.a. der Verlust von Kieslaichplätzen, die Vereinheitlichung des Sohlreliefs der Donau, der Abbau von Übertiefen und die damit verbundenen Verschlechterungen der Lebensbedingungen für die rheophilen Fischarten. Jedoch stehen den eintretenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen Ausgleichsmaßnahmen gegenüber, die nach derzeitigem Kenntnisstand geeignet sind, die eintretenden Auswirkungen vollumfänglich auszugleichen.

Bedingt durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße wie auch durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, kommt es zu teils erheblichen nachteiligen Auswirkungen für Brutvogelarten. Seitens des TdV sind daher Maßnahmen vorgesehen, die die erheblichen Beeinträchtigungen ausgleichen.

Bei weiteren Tierarten wie u.a. Biber, Fledermäuse, Haselmaus etc. kommt es ebenfalls zu erheblich nachteiligen Auswirkungen infolge der Vorhaben. Diese Auswirkungen können jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand gleichfalls durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden bzw. ist zu erwarten, dass sich im Rahmen der Abwägung die erheblichen Gemeinwohlbelange der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele durchsetzen werden.

¹⁰ Maßgeblich ist das UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung, da die in den §§ 5 und 6 der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung beschriebenen Verfahrensschritte vor dem 16.05.2017, nämlich in den Jahren 2013 (Einleitung des Verfahrens gemäß § 5) und 2014 (Vorlage der Unterlagen nach § 6) durchgeführt wurden (siehe die Übergangsvorschrift gemäß § 74 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 4 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist).

Beim Schutzgut Boden verbleiben im Ergebnis auch nach Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Oberbodens im Zuge der Bauarbeiten (Maßnahmen Nrn. 30-11.1 V und 30-11.2 V) und von Schutzmaßnahmen gegen Verdichtung des Bodens im Bereich von Baustraßen (Maßnahme Nr. 30-11.3 V) vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden. Jedoch können diese nach derzeitigem Kenntnisstand durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Für die übrigen Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter kommt es durch die beiden Vorhaben von vornherein nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen oder die erheblich nachteiligen Auswirkungen können nach summarischer Prüfung durch Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

d) Öffentliche Belange

Im Folgenden findet eine summarische Prüfung der durch das Vorhaben betroffenen öffentlichen Belange statt. Diese beschränkt sich auf die Prüfung von Problempunkten, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde von besonderem Gewicht sind. Im Ergebnis stehen die geltend gemachten öffentlichen Belange einer positiven Gesamtprognose des Vorhabens nicht entgegen.

(1) Landschaftspflegerische Begleitplanung

Die Planfeststellungsbehörde gelangt nach summarischer Prüfung zu der Einschätzung, dass es überwiegend wahrscheinlich ist, dass die vom TdV vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) planfestgestellt werden wird, weil diese im Einklang mit naturschutzfachlichen Belangen steht.

Ausgehend vom derzeitigen Erkenntnisstand stehen aufgeworfene Konflikte einer positiven Gesamtprognose nicht entgegen. Teilweise haben sich die Konflikte durch Abstimmungen des TdV mit den zuständigen Naturschutzbehörden erledigt. Soweit Abstimmungen noch nicht abgeschlossen sind, ist nach derzeitiger Einschätzung mit einem positiven Ergebnis zu rechnen. Teilweise haben sich Konflikte im Zuge der Planänderung 1 erledigt. Verbleibenden Konflikten wird entweder durch entsprechende Anordnungen (Nebenbestimmungen) Rechnung getragen, oder über sie wird von der Planfeststellungsbehörde – erforderlichenfalls unter Berücksichtigung fachgutachtlicher Stellungnahmen – im Planfeststellungsbeschluss abschließend entschieden. Etwaigen Prognoseunsicherheiten betreffend die Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen wird durch die Anordnung eines Monitorings und Risikomanagements im Planfeststellungsbeschluss begegnet werden.

Zur Begründung der positiven Gesamtprognose ist insbesondere folgendes hervorzuheben:

(1.1) Eingriffe durch den Ausbau der Wasserstraße

Auf das seitens des Naturschutzes fundamental kritisierte ursprünglich geplante Parallelwerk an der Isarmündung wird im Zuge der Planänderung 1 verzichtet.

Hinsichtlich der von Naturschutzbehörden und -verbänden angegriffenen Eingriffsfaktoren für die Verfüllung von Krümmungskolken und Ausgleichsfaktoren für die Auefließgewässer konnte bislang kein Konsens erzielt werden. Insoweit liegen der Planfeststellungsbehörde jedoch ergänzende Unterlagen einschließlich einschlägiger fachgutachtlicher Stellungnahmen vor, die eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss ermöglichen.

(1.2) Besucherlenkungskonzept

Das Besucherlenkungskonzept (Anhang 1 zu Beilage 206a) wurde im Zuge der Planänderung 1 überarbeitet. Die insoweit seitens des Naturschutzes geltend gemachten Einwände konnten durch die Überarbeitung des Konzepts nicht vollständig ausgeräumt werden. Die weiterhin bestehenden Bedenken gegen das Konzept stehen einer positiven Gesamtprognose jedoch nicht entgegen, da die Erörterung des überarbeiteten Konzepts mit den Naturschutzbehörden und -verbänden noch aussteht und etwaig verbleibenden Einwänden durch entsprechenden Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss begegnet werden kann.

(1.3) Abstimmung des Kompensationskonzepts und der Maßnahmenplanung mit der Natura2000-Managementplanung des Freistaats Bayern

Derzeit liegen die Managementpläne des Freistaats Bayern für die Natura2000-Gebiete „Donau(auen) zwischen Straubing und Vilshofen“ sowie „Isarmündung“ lediglich im Entwurf vor.

Zur Vermeidung von Überschneidungen der beantragten LBP-Maßnahmen mit Erhaltungs-/Standard- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Gebietsmanagements befindet sich der TdV in Abstimmung mit der zuständigen Regierung von Niederbayern. Zuletzt haben die Abstimmungsergebnisse Eingang gefunden in die Planänderung 1.

(2) Wasserwirtschaft inkl. WRRL

(2.1) Übereinstimmung mit den Bewirtschaftungszielen des WHG

Die Vorhaben Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes stehen nach summarischer Prüfung mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)¹¹ im Einklang.

In Bezug auf die Anforderungen des WHG in Umsetzung der WRRL kommt die Planfeststellungsbehörde nach derzeitiger Einschätzung zu dem Ergebnis, dass durch die Vorhaben keine Verschlechterung von Oberflächenwasserkörper eintreten wird. Die Vorhaben stellen zudem nach summarischer Prüfung keine Gefährdung für die Zielerreichung eines guten Zustandes der betroffenen Oberflächenwasserkörper dar.

Auch im Hinblick auf die Grundwasserkörper ist keine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustandes zu erwarten. Außerdem wird auch in Bezug auf das Grundwasser die Zielerreichung eines guten Zustandes nicht gefährdet.

(2.2) Unterliegernachweis

Im Planfeststellungsbeschluss muss die Planfeststellungsbehörde beurteilen, ob es durch die Vorhaben zu erheblich nachteiligen und nicht ausgleichbaren Erhöhungen der Hochwasserrisiken kommt. Bezüglich des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes gilt § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG, wonach keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken zu erwarten sein darf. Das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße muss die Voraussetzung des § 12 Abs. 7 S. 4 WaStrG erfüllen, wonach mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden müssen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden seitens verschiedener Einwender und stellungnehmender Behörden erhebliche, nachteilige und nicht ausgleichbare Erhöhungen der Hochwasserrisiken für die Unterlieger befürchtet. Insbesondere das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (AOÖL) hat vorgebracht, dass es aufgrund der Planungen bei Hochwasserereignissen seltener als HQ₁₀₀ zu kritischen Abflusssituationen kommen kann, welche nachteilige Auswirkungen auf Österreich haben, da es aufgrund der Dammerhöhung auf HQ₁₀₀ (zzgl. Freibord) zu einem Einstau über dem Bemessungswasserspiegel und in weiterer Folge zu einer Verschärfung des Abflusses kommt.

Der TdV hat zur Darstellung der Auswirkungen der im Planungsbereich vorgesehenen Maßnahmen u.a. auf die Unterlieger instationäre hydraulische Modellierungen mit einem 2D-Modell der Donau durchgeführt. Für die Modellierungen wurden von der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung entsprechend ihrer Entstehung eine donaubetonte und eine isarbetonte HQ₁₀₀-Welle als Bemessungswellen für die Führung der instationären Nachweise vorgegeben. Der TdV kommt anhand dieser Berechnungen zu dem Schluss, dass es durch die geplanten Maßnahmen der Vorhaben zu keinen wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Unterlieger kommt und dass insbesondere keine erhebliche und dauerhafte Erhöhung der Hochwasserrisiken zu erwarten ist. Die Planfeststellungsbehörde hat die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) als fachlich neutrale und unabhängige Stelle gebeten, sie bei der Einschätzung und Bewertung der im Planfeststellungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen zu unterstützen.

In der hydraulisch-hydrologischen Einschätzung vom 08.08.2022 kommt die BfG zu der Einschätzung, dass die Unterlagen des TdV aus fachlicher Sicht zur Beurteilung geeignet, fachlich richtig

¹¹ Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

vorgenommen und vom Ergebnis her nachvollziehbar sind. Die BfG kommt des Weiteren zu der Einschätzung, dass der Vortrag des AOÖL zwar aus fachlicher Sicht weitgehend richtig vorgenommen und vom Ergebnis her ebenfalls nachvollziehbar ist. Jedoch reiche der Vortrag zur Beurteilung der Erheblichkeit aus fachlicher Sicht nicht aus, da von Seiten des AOÖL die wichtigsten zur Beurteilung der Situation geeigneten Daten (zeitliche Verläufe der Hochwasserstände im Eferdinger Becken, Auswirkungen auf die Überflutungsflächen, Auswirkungen auf die Schutzgüter) nicht genannt wurden.

Daher hat die Planfeststellungsbehörde das AOÖL mit Schreiben vom 15.09.2022 aufgefordert folgende Fragen aus der hydraulisch-hydrologischen Einschätzung der BfG zu beantworten:

1. Wie wirken sich die anhand der beiden isarbetonten Hochwasserwellen gezeigten Veränderungen der Abfluss- und Wasserstandverhältnisse der Donau quantitativ auf die flächige Überflutungssituation im Eferdinger Becken aus?
2. Welche Folgen resultieren für die Schutzgüter nach WHG aus einer veränderten Überflutungssituation im Eferdinger Becken (Quantifizierung)?

Nach derzeitiger Einschätzung und summarischer Prüfung geht die Planfeststellungsbehörde bei der Beurteilung, ob es zu erheblich nachteiligen und nicht ausgleichbaren Erhöhungen der Hochwasserrisiken für die Unterlieger kommt, von einem hundertjährigen Bemessungshochwasser (HQ₁₀₀) als Maßstab aus. Das HQ₁₀₀ als Bemessungshochwasser ist in der Rechtsprechung als Maßstab für die Beurteilung von Auswirkungen anerkannt.¹²

Auf dieser Grundlage kommt der TdV in den Planfeststellungsunterlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu der Einschätzung, dass es zu keinen wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Unterlieger kommt und dass insbesondere keine erhebliche und dauerhafte Erhöhung der Hochwasserrisiken zu erwarten ist.

Aus der hydrologisch-hydraulischen Einschätzung der BfG vom 08.08.2022 ergibt sich, dass es zur Beurteilung der Erheblichkeit weiterführender Betrachtungen bedarf, die über eine hydrologisch-hydraulische Einschätzung hinausgehen. Zudem sei nach Einschätzung der BfG auch aus hydrologisch-hydraulischer Sicht eine abschließende Beurteilung nicht möglich, da die oben genannten Fragen im Zeitpunkt des Verfassens der Einschätzung der BfG noch nicht geklärt waren. Daraus ergibt sich für die Planfeststellungsbehörde, dass die Berechnungen des TdV für die Beurteilung der Erheblichkeit alleine nicht ausreichen. Grundsätzlich liegt die Darlegungslast für den Unterliegernachweis zwar beim TdV.

Jedoch ist die Planfeststellungsbehörde derzeit der Ansicht, dass die von der BfG in ihrer Einschätzung und für die Beurteilung der Erheblichkeit aufgeworfenen Fragen zu den Auswirkungen der veränderten Überflutungssituation auf die Schutzgüter nach WHG in Österreich (s.o.) aufgrund der örtlichen Kenntnisse alleine vom AOÖL beantwortet werden können. Die Darlegungslast liegt insofern beim AOÖL.

Die vom AOÖL bei der Planfeststellungsbehörde eingegangene Stellungnahme vom 17.10.2022 hat die aufgeworfenen Fragen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter des WHG jedoch nicht bzw. nur teilweise beantwortet. Die vorgelegte Auswertung des AOÖL vom 17.10.2022 wurde anhand von zwei Hochwellen vorgenommen. Beide fußen auf den Daten der isarbetonten HQ₃₀₀-Welle, die bereits in den vergangenen Stellungnahmen diskutiert wurden, allerdings außerhalb des Planfeststellungsverfahrens übergeben wurden. Zu der im Planfeststellungsverfahren vorgelegten isarbetonten HQ₁₀₀-Welle legt das AOÖL jedoch keine Auswertung vor, obwohl die BfG in ihrer Einschätzung vom 08.08.2022 empfohlen hat, Auswertungen für beide Wellentypen vorzunehmen.

Für die Planfeststellungsbehörde ergibt sich daher derzeit, dass der Vortrag des AOÖL unvollständig ist und der Darlegungspflicht derzeit nicht entsprochen wurde. Dies geht damit zu Lasten des AOÖL und es ist vorbehalten einer weiteren Klärung von keinen wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Unterlieger und keiner erheblichen und dauerhaften Erhöhung der Hochwasserrisiken auszugehen.

¹² OVG Lüneburg, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 35/12, Rn. 317 (juris); BayVGh, Urt. v. 14.12.2016 – 15 N 15.1201, Rn 54 (juris); OVG Lüneburg, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17, Rn. 530 (juris).

(2.3) Weitere wasserwirtschaftliche Problemstellungen

Seitens der stellungnehmenden Behörden wurden im Laufe des Planfeststellungsverfahrens weitere wasserwirtschaftliche Konflikte vorgebracht. Dies betrifft insbesondere die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands, des Landesamts für Umwelt und des Sachgebiets 53 der Regierung von Niederbayern.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich daher dazu entschieden, zu den betreffenden Konflikten eine weitere fachliche Einschätzung einzuholen, wo dies erforderlich schien. Sie hat deshalb der Regierung von Niederbayern, dort dem zuständigen Sachgebiet 52, mit Schreiben vom 07.06.2021 einen umfangreichen Fragenkatalog vorgelegt, der von dort mit Stellungnahme vom 11.05.2022 umfassend beantwortet worden ist.

Die Regierung von Niederbayern hat die Planung des TdV und die von diesem im Erörterungstermin geäußerten Einschätzungen im Wesentlichen und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar bestätigt. Bestehenden Restunsicherheiten wird man aus Sicht der Planfeststellungsbehörde durch entsprechende Anordnungen und Anordnungsvorbehalte ausreichend Rechnung tragen können.

Insofern ist abschließend festzustellen, dass die wasserwirtschaftlichen Belange einer positiven Prognose des Gesamtvorhabens nach derzeitiger Einschätzung und derzeitigem Sachstand der Planfeststellungsbehörde nicht entgegenstehen.

Möglichen Änderungen im weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens kann durch die vom TdV abgegebene Selbstverpflichtungserklärung Rechnung getragen werden.

(3) Land- und Forstwirtschaft

(3.1) Landwirtschaft

Vorhabenbedingt kommt es insbesondere zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Überbauung mit technischen Bauwerken und durch die Umgestaltung für naturschutzrechtlich notwendige Kompensationsmaßnahmen. Die größten Beeinträchtigungen ergeben sich dabei durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Es werden sowohl die Agrarstruktur im Vorhabengebiet als öffentlich-rechtlicher Belang als auch einzelne landwirtschaftliche Betriebe individuell betroffen. Ferner ergeben sich baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahmen und sonstige Beeinträchtigungen, sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen nach Beendigung der Bauarbeiten.

Der TdV hat zur Darstellung und Bewertung der landwirtschaftlichen Belange einen Fachbeitrag Landwirtschaft, Beilage 281 eingeholt, der von der damaligen Fachgruppe Landwirtschaft und Forsten-Hochwasserschutz (GLF) bei der Regierung von Niederbayern erstellt wurde.

Nach derzeitigem Kenntnisstand und summarischer Prüfung können die in den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen aufgeworfenen Konflikte aufgrund der Ergebnisse der Erörterungstermine und Fachgespräche sowie durch zu erlassende Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss bewältigt werden, so dass die landwirtschaftlichen Belange einer positiven Prognose für das Gesamtvorhaben nicht entgegenstehen.

(3.2) Forstwirtschaft

Durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden forstwirtschaftliche Belange berührt. Dabei steht der vorhabenbedingte Verbrauch bisher forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke (Wald) durch direkte Beeinträchtigung in Form von Rodung (zwecks Neuerrichtung von Deichen) oder durch (ökologische) Umgestaltung (Deichrückverlegungen) im Vordergrund. Eine vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen für bauliche Zwecke (Baustelleneinrichtung etc.) erfolgt nicht. Etwaige Funktionsverluste durch die Realisierung des Vorhabens hinsichtlich Bodenschutz, Klimaschutz und Erholung entstehen ebenfalls nicht.

Als Ausgleichsmaßnahme für den Waldflächenverlust sind Erstaufforstungen vorgesehen, mit denen der vorhabenbedingte Waldflächenverlust voll ausgeglichen wird.

Des Weiteren ist geplant, die vom TdV erworbenen Waldflächen in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) durch entsprechende Pflegemaßnahmen ökologisch aufzuwerten.

Der TdV hat zur Darstellung und Bewertung der forstwirtschaftlichen Belange einen Fachbeitrag Forstwirtschaft und Jagd (Beilage 282) vorgelegt.

Nach derzeitigem Stand und summarischer Prüfung können die in den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen aufgeworfenen Konflikte aufgrund der Ergebnisse der Erörterungstermine und Fachgespräche sowie durch zu erlassende Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss bewältigt werden, so dass die forstwirtschaftlichen Belange einer positiven Prognose für das Gesamtvorhaben nicht entgegenstehen.

(4) Gesundheitsschutz

Die Belange des Gesundheitsschutzes werden durch die Vorhaben des Ausbaus der Wasserstraße und der Verbesserung des Hochwasserschutzes berührt. Von dem Begriff des Gesundheitsschutzes ist neben dem Immissionsschutz auch der Katastrophenschutz, die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, der Schutz der Freizeit und Erholungsfunktion der betroffenen Flächen sowie die Luft- und Klimahygiene erfasst.

Bedingt durch die Vorhaben wird es zu Baustellen- und Verkehrslärm sowie zu Erschütterungen und Staubimmissionen infolge der Bauarbeiten kommen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gingen aufgrund der zu befürchtenden Immissionen Einwendungen Privater und Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange ein. Bezüglich der aufgeworfenen Konflikte wird auf die Ausführungen unter B.II.3.1.6.2.2.e) (4) verwiesen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Erörterungsterminen kann jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt gesagt werden, dass die aufgeworfenen Konflikte einer positiven Gesamtprognose nicht entgegenstehen. Denn sofern sie im Einzelnen begründet sein sollten, wird den geltend gemachten Konflikten entweder durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen oder durch Entschädigungen genüge getan werden können.

(5) Denkmalschutz

Durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes kommt es zu Beeinträchtigungen von im Vorhabengebiet liegenden Bau- und Bodendenkmälern. Im Planfeststellungsverfahren hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahmen vom 21.12.2018 und 02.08.2022 abgegeben und auf die Belange des Denkmalschutzes hingewiesen. Der TdV steht derzeit in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bezüglich einer Vereinbarung, wie die Belange des Denkmalschutzes geschützt werden können. Unter Beachtung dieser Vereinbarung und der im Planfeststellungsbeschluss anzuordnenden Maßnahmen können die Konflikte bewältigt und die Belange des Denkmalschutzes gewahrt werden. Der Denkmalschutz steht einer positiven Prognose des Gesamtvorhabens nicht entgegen.

(6) Stellungnahmen der Gemeinden

Im Zuge des Einwendungsverfahrens gingen insgesamt 14 Einwendungen der Kommunen und einer kommunalen Interessengemeinschaft bei der Planfeststellungsbehörde ein.

Neben einigen weniger umfassenden, individualisierbaren Themen der Einwendungen, die nur einzelne Gemeinden vorgetragen haben und deren Entscheidung dem Planfeststellungsbeschluss vorbehalten werden kann, sind besondere Thematiken herauszustellen, die mehrere Gemeinden gleichsam vorgebracht haben. Diese sind namentlich Einwendungen betreffend:

- das Besucherlenkungskonzept und die damit verbundene Kostentragung
- die Integrierte Ländliche Entwicklungsgruppe (ILE) Donauschleife bzw. den Donautourismus
- den Ausbau Bundesstraße (B 8)
- die Neuanlage von Radwegen
- die ehemals geplanten Flutpolder
- den Lückenschluss im Poldersystem Ruckasing/Endlau/Künzing
- den Baustellenverkehr

Diesen Einwendungen kann nach aktuellem Kenntnisstand teilweise Rechnung getragen werden, teilweise sind sie nicht Gegenstand der hier zugrundeliegenden Vorhaben, oder sie sind unbegründet.

Insbesondere in Bezug auf die ILE Donauschleife und den Donautourismus hat der TdV bereits einige Zusagen gemacht sowie eine gemeinsame Koordinierung angeboten.

Auch hinsichtlich des Baustellenverkehrs ist er den Kommunen schon umfassend entgegengekommen, namentlich mit Zusagen zur Beweissicherung am gemeindlichen Ortsstraßennetz vor und nach der Baumaßnahme, sowie zur Befeuchtung, Reinigung und Beseitigung von durch den Baustellenverkehr bedingten Schäden an eben diesem und zur Rückgabe an den Straßenbaulastträger nach Abschluss der Baumaßnahmen im mindestens gleichwertigen Zustand wie vor der Maßnahme.

Diese Zusagen werden flankiert durch entsprechende Anordnungen seitens der Planfeststellungsbehörde, wie dies auch bereits im Planfeststellungsverfahren TA 1 der Fall war.

Die Kostentragung im Rahmen des Besucherlenkungs-konzepts soll auf freiwilliger Basis außerhalb des Verfahrens zwischen den Kommunen und dem Wasserwirtschaftsamt (WWA) Deggen-dorf abgestimmt werden. Der Ausbau der B 8 und die Neuanlage von Radwegen betreffen Festsetzungen, die nicht in der Zuständigkeit des TdV bzw. der Planfeststellungsbehörde, sondern der örtlichen Träger der Baulast liegen, und bei denen anderweitige, eigenständige Planungen teilweise sogar bereits angestoßen wurden.

Überdies wurde mit Beschluss vom 27.07.2021 das Flutpolderprogramm durch die Bayerische Landesregierung wiederaufgenommen und soll alsbald umgesetzt werden. Die Planungsregie liegt dabei aber bei den zuständigen WWÄ und soll durch Entscheidungen im hiesigen Verfahren nicht konterkariert werden.

Bezüglich der Forderung nach Lückenschluss im Poldersystem Ruckasing/Endlau/Künzig kann auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1.6.2.2.e) (10) verwiesen werden, denn auch für die Kommunen besteht gerade kein Anspruch auf einen umfassenden Hochwasserschutz.

Folglich vermag keine der vorstehenden Einwendungen nach summarischer Prüfung eine positive Prognoseentscheidung zugunsten des Gesamtvorhabens zu erschüttern.

(7) Stellungnahmen der Träger von Versorgungsleitungen

Im Rahmen des noch laufenden Planfeststellungsverfahrens haben mehrere Träger von Versorgungsleitungen Stellungnahmen abgegeben. Aufgrund der Ergebnisse aus den Erörterungsterminen und den Zusagen des TdV stehen die vorgebrachten Punkte nach derzeitigem Kenntnisstand einer positiven Gesamtprognose nicht entgegen. Sollten Konflikte noch offen und begründet sein, können diese im späteren Planfeststellungsbeschluss durch Anordnungen bewältigt werden.

(8) Sonstige Belange (u.a. Verkehr/Handel/Wirtschaft)

Zum Thema Verkehr/Handel/Wirtschaft gingen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens verschiedene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein. Die in den Stellungnahmen aufgeworfenen Konflikte konnten im Wesentlichen durch Abstimmungen mit dem TdV in den Erörterungsterminen ausgeräumt werden. Auch die übrigen verbleibenden offenen Punkte stehen einer positiven Gesamtprognose des Vorhabens nicht entgegen. Denn sofern sie begründet sein sollten, kann den aufgeworfenen Punkten nach derzeitigem Sachstand durch Anordnungen im späteren Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen werden.

Weitere öffentliche Belange stehen nach derzeitigem Kenntnisstand einer positiven Prognose des Gesamtvorhabens nicht entgegen.

e) Private Belange

Im Folgenden findet eine summarische Prüfung der durch das Vorhaben betroffenen privaten Belange statt. Diese beschränkt sich deshalb auf Einwendungen und Belange, die entweder besonders häufig geltend gemacht worden sind oder die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde von besonderem Gewicht sind. Im Ergebnis stehen die geltend gemachten privaten Belange einer positiven Gesamtprognose in Bezug auf die Vorhaben nicht entgegen.

(1) Entzug von Grundstücken (Enteignungsrechtliche Vorwirkung)

Unter Berücksichtigung der Planänderung 1 werden für das Gesamtvorhaben 715 ha Grundstücksflächen in Anspruch genommen, davon 600 ha dauerhaft (100 ha für den Wasserstraßen-ausbau, 175 ha für den Hochwasserschutz, 325 ha für LBP-Maßnahmen) und temporär 115 ha.

Lässt man die davon bereits im Eigentum des TdV stehenden Grundstücke außer Acht, ergibt sich für die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter Folgendes¹³:

Die ursprünglich vorgesehene vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken wird durch die Planänderung 1 von 63 ha auf 44 ha reduziert. Die vorgesehene dauerhafte Inanspruchnahme für technische Maßnahmen vermindert sich von 181 ha auf 70 ha (davon 0,1 ha statt 0,5 ha für den Wasserstraßenausbau) und die dauerhafte Inanspruchnahme für LBP-Maßnahmen von 162 ha auf 90 ha (von denen wiederum 17 ha statt zuvor vorgesehener 23 ha dem Ausbau der Wasserstraße zuzurechnen sind). Bei dauerhaften Inanspruchnahmen wird differenziert zwischen vollumfänglichen Grundstücksinanspruchnahmen einerseits, die einen Erwerb voraussetzen und Teilentzügen andererseits, die über Nutzungsbeschränkungen in Form von Dienstbarkeiten umgesetzt werden sollen. Vom Vollentzug sind im Wesentlichen Flächen für die Errichtung von technischen Anlagen und für die Durchführung von LBP-Maßnahmen betroffen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis der beantragten Maßnahme (Beilage 143) sowie der Planänderung 1 (Beilage 143a) und den jeweiligen Grunderwerbsplänen (Beilagen 144 - 165 für die ursprünglich beantragte Maßnahme und 144a - 162a, 165a, 165.1 und 165.2 für die Planänderung 1).

Zahlreiche Einwander wenden sich ausdrücklich gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke, sei es dauerhaft oder sei es auch nur vorübergehend. Teilweise werden Forderungen nach Tauschgrund im Zusammenhang mit Grundstücksinanspruchnahmen, Entschädigungsforderungen für den Wertverlust von Immobilien sowie Forderungen nach Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen und auf Bereitstellung von Ersatzland erhoben.

Unter (1.1) werden im Folgenden die wesentlichen Erwägungen im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Entzug von Grundstücken und der enteignungsrechtlichen Vorwirkung dargestellt. Besonderheiten wegen geltend gemachter Existenzgefährdungen finden sich unter (1.2), wegen Fragen der Verhältnismäßigkeit speziell wegen des Entzugs von Grundstücken für den Landschaftspflegerischen Begleitplan unter (1.3).

(1.1) Entzug von Grundstücken (allgemein)

Dem zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss kommt für den Ausbau der Wasserstraße gemäß § 44 WaStrG und für den Hochwasserschutz gemäß § 71 WHG enteignungsrechtliche Vorwirkung zu. Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 WaStrG ist insofern Voraussetzung, dass die Enteignung zur Ausführung des Vorhabens notwendig ist, was hier zu bejahen ist und worauf im Folgenden im Rahmen der Prüfung des Art. 14 GG sogleich näher eingegangen wird. Entsprechend dem unter B.II.3.1.6.2.2. a) Gesagten dient die Enteignung des festzustellenden Plans auch im Rahmen des Hochwasserschutzes dem Wohl der Allgemeinheit. Auch hierfür ist die entsprechende Notwendigkeit nach summarischer Prüfung gegeben¹⁴. Damit greift auch hierfür die enteignungsrechtliche Vorwirkung gem. § 71 WHG. Da die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 71 Abs. 2 WHG vorliegen, wird es dazu auch keiner gesonderten formellen Feststellung im Tenor des noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschlusses bedürfen.

Die enteignungsrechtliche Vorwirkung setzt allerdings voraus, dass die entsprechenden Enteignungen auch den Voraussetzungen des Art. 14 GG genügen. Dies ist nach summarischer Prüfung (vorbehaltlich der erst im Enteignungsverfahren festzustellenden Höhe der Entschädigung) der Fall.

(a) Enteignung

Die Enteignung im Sinne von Art. 14 Abs. 3 GG ist streng zu trennen von der Inhalts- und Schrankenbestimmung, diese Rechtsinstitute schließen sich gegenseitig aus¹⁵.

Enteignung ist in Abgrenzung zur generell-abstrakten Inhalts- und Schrankenbestimmung¹⁶ die vollständige oder teilweise Entziehung konkreter durch Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG gewährleisteter

¹³ siehe auch die Grunderwerbsverzeichnisse für die ursprüngliche Planung (Beilage 143, S. 158f.) und für die Planänderung 1 (Beilage 143a, S. 135f.)

¹⁴ Siehe auch hierzu die folgende Prüfung des Art. 14 GG.

¹⁵ BeckOK Grundgesetz, *Epping/Hillgruber*, 52. Edition Stand: 15.08.2022, Art. 14 Rn. 12.

¹⁶ Siehe dazu im Folgenden B.II.3.1.6.2.2 e) (2).

Rechtspositionen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Eine Enteignung kann durch Gesetz (Legalenteignung) oder – wie hier im zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss - aufgrund eines Gesetzes durch behördlichen Vollzugsakt (Administrativenteignung) und nur unter Beachtung der Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 3 GG erfolgen.¹⁷ Da es sich bei den im Grunderwerbsverzeichnis und im Grunderwerbsplan aufgeführten Grundstücken um zielgerichtete Entziehungen derselben zur Umsetzung des der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Gesamtvorhabens handelt, sind diese als Enteignung im Sinne von Art. 14 Abs. 3 GG zu qualifizieren.

(b) Junktivsklausel

Gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG darf die Enteignung nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt (sog. Junktivsklausel). Unter Berücksichtigung der §§ 44 WaStrG, 71 WHG sowie des BayEG wird diesem Erfordernis genügt.

(c) Wohl der Allgemeinheit

Gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG ist eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig.

Eine konkrete Enteignungsmaßnahme dient dann nicht dem Gemeinwohl, wenn die Bedeutung des Vorhabens zu dessen Verwirklichung die Enteignung geboten ist, für das konkret verfolgte Gemeinwohlziel nicht ihrerseits in einem angemessenen Verhältnis zu den durch das Vorhaben beeinträchtigten Belangen steht. Ob dies der Fall ist, muss anhand einer Gesamtabwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen einerseits und den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen andererseits entschieden werden. In dieser Gesamtabwägung ist auf der einen Seite zu werten und zu würdigen, ob und inwieweit das jeweilige Vorhaben das Gemeinwohlziel zu fördern in der Lage ist. Dem sind auf der anderen Seite nicht nur die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit, sondern auch die ihm entgegenstehenden öffentlichen Belange gegenüberzustellen.¹⁸

Sowohl für den Ausbau der Wasserstraße, als auch für die Hochwasserschutzmaßnahmen sprechen gewichtige Gründe des Allgemeinwohls.¹⁹ Sie stehen auch in einem angemessenen Verhältnis zu den betroffenen entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belangen.²⁰

(d) Verhältnismäßigkeit

Der Entzug der Grundstücke muss für das jeweilige Vorhaben (Ausbau der Wasserstraße oder Verbesserung des Hochwasserschutzes) verhältnismäßig, d.h. zum Erreichen der beabsichtigten Ziele geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Dabei kommt im Rahmen der Abwägung mit Blick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses (vorliegend gemäß § 44 WaStrG und § 71 Abs. 2 WHG) den durch Art. 14 Abs. 3 GG geschützten Eigentumsbelangen ein besonderes Gewicht zu.²¹ Zwar genießt das Eigentum nicht generell Vorrang vor anderen Belangen; bei der planerischen Abwägung ist es jedoch „in hervorgehobener Weise“ zu berücksichtigen.²²

Sofern es im Rahmen der Verbesserung des Hochwasserschutzes um querschnittsaufweitende Maßnahmen im Rahmen des Planungsziels 2 geht (siehe oben B.II.2.1), ist zu beachten, dass diese auch dem Bewältigen von Folgen des Ausbaus der Wasserstraße dienen.

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit sind ggf. die Ausführungen unter B.II.3.1.6.2.2. e) (11) zum Bestehen eventueller Alternativen sowie im Zusammenhang mit Grundstücksentzügen für den LBP diejenigen unter B.II.3.1.6.2.2. e) (1) (1.3) zu berücksichtigen.

¹⁷ BVerfGE 114, 1 (59) = NJW 2005, 2363 (2373), BVerfGE 102, 1 (15 f.) = NJW 2000, 2573 (2574), BeckOK Grundgesetz, *Epping/Hillgruber*, 52. Edition Stand: 15.08.2022, Art. 14 Rn. 16.

¹⁸ BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR3139/08, 1 BvR 2286/08 (Garzweiler, Braunkohletagebau), Rn. 188.

¹⁹ Siehe dazu B.II.3.1.6.2.2.a).

²⁰ Siehe dazu im Einzelnen die Ausführungen zur planrechtlichen Gesamtabwägung unter B.II.3.1.6.2.2.f).

²¹ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04.

²² *Hoppe/Schlarmann/Buchner/Deutsch*, Rechtsschutz bei der Planung von Verkehrsanlagen und anderen Infrastrukturvorhaben, 4. Auflage (2011), Rn. 952.

Schließlich ist bei der Angemessenheit von Belang, dass für den Eigentumsverlust im Rahmen des sich an die Planfeststellung anschließenden Entschädigungsverfahrens (siehe dazu im Einzelnen B.II.3.1.6.2.2. e) (1) (1.1) (e)) eine Wertentschädigung stattfindet. Im Übrigen werden in der Prüfung der Angemessenheit die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sein.

(e) Entschädigung

Gem. Art. 14 Abs. 3 GG muss die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten bestimmt werden. Auch wenn die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses zur Konsequenz hat, dass der aus Art. 14 Abs. 3 GG resultierende Schutz in das Planfeststellungsverfahren vorverlagert wird, führt dies nicht dazu, dass über Fragen der Enteignungsentschädigung im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden ist. Der Planfeststellungsbeschluss entscheidet zwar abschließend und für das weitere Verfahren verbindlich über die grundsätzliche Zulässigkeit der Enteignung einzelner Grundstücke (das „Ob“ der Enteignung); der Rechtsentzug selbst und die damit verbundenen Entschädigungsfragen (das „Wie“ der Enteignung) sind aber – sofern sich der TdV nicht mit dem jeweiligen Eigentümer einigt – dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren, vorliegend nach dem BayEG, vorbehalten²³; vgl. § 71 Abs. 4 WHG und § 44 Abs. 3 WaStrG.

Bei der Enteignung eines Teilgrundstücks sind in diesem Verfahren auch die daraus folgenden Nutzungsbeeinträchtigungen des Restgrundstückes zu entschädigen.²⁴ Zu diesen Folgewirkungen eines unmittelbaren Grundstückszugriffs, über deren Entschädigung die Enteignungsbehörde zu entscheiden hat, gehören nicht nur Nachteile für das Restgrundstück, die durch die erzwungene Abtretung eines Teilgrundstücks als solche hervorgerufen werden (z. B. Wohnwertminderung durch die Verkleinerung des Außenwohnbereichs), sondern auch die Nachteile, die sich für das Restgrundstück daraus ergeben, dass das Vorhaben unter Inanspruchnahme eines Teilgrundstücks realisiert wird (z. B. verstärkte Möglichkeiten der Einsichtnahme durch einen Weg auf dem neu gebauten Damm, Behinderungen von Lichteinfall und Aussicht).²⁵

In die Zuständigkeit des Enteignungsverfahrens fällt als besondere Form dieser Entschädigung auch die Prüfung, ob einem Einwender im Falle eines nur teilweisen Entzugs eines Grundstücks ein Anspruch auf Übernahme des verbleibenden Restgrundstücks zusteht (Art. 6 Abs. 3 BayEG).²⁶ Eine Entscheidung hierzu, auch nur dem Grunde nach, ist der Planfeststellungsbehörde verwehrt.²⁷ Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs und demnach diesem Verfahren vorbehalten. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Enteignungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Abzuwägen hat die Planfeststellung allerdings die Betroffenheit der verbleibenden Teilfläche durch den Flächenverlust und durch sonstige vorhabenbedingte Auswirkungen. Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt aber, wie bereits ausgeführt, bei der Ermittlung des Eigentumsverlustes Bedeutung und muss mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingehen.²⁸

Ebenso fällt die Prüfung einer Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens.²⁹ Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, die diese Entscheidung vorwegnimmt, ist unzulässig, zumindest aber unbeachtlich.³⁰ Denn die Frage, ob ein Planbetroffener wegen eines mit der Planfeststellung bezweckten Zugriffs auf sein Grundeigentum durch Geld oder durch Ersatzland zu entschädigen ist, ist im Enteignungsrecht als eine

²³ BVerwG, Urt. v. 07.07.2004, 9 A 21/03; vgl. auch *Nolte*, jurisPR-BVerwG 1/2004 Anm. 6.

²⁴ OVG Münster, 22.11.2017, 11 A 1308/15.

²⁵ BVerwG, Urt. v. 07.07.2004, 9 A 21/03; vgl. auch *Nolte*, jurisPR-BVerwG 1/2004 Anm. 6.

²⁶ BVerwG, Urt. v. 07.07.2004, 9 A 21/03 und Urt. v. 10.10.2012, 9 A 19/11.

²⁷ BVerwG, Urt. v. 04.04.2012, 4 C 8.09 u. a.

²⁸ BVerwG, Urt. v. 10.10.2012, 9 A 19/11; BayVGh, Beschl. v. 16.10.2017, 8 ZB 16.154.

²⁹ BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08, Urt. v. 11.01.2001, 4 A 13/99 und Urt. v. 28.01.1999, 4 A 18/98. Vgl. auch *Pasternak*, Enteignungsentschädigung, 7. Auflage (2014), Rn. 303. BVerwG, Urt. v. 27.03.1980, 4 C 34/79 und Urt. v. 05.11.1997, 11 A 54/96.

³⁰ *Pasternak*, Enteignungsentschädigung, 7. Auflage (2014), Rn. 303 m. w. N., BVerwG, Urt. v. 27.03.1980, 4 C 34/79.

Frage der Enteignungsentschädigung besonders, und damit mit einer das Planfeststellungsverfahrenrecht insoweit verdrängenden Wirkung abschließend geregelt.³¹ Etwas anderes gilt nur dann, wenn, wie bereits ausgeführt, die Planfeststellungsbehörde zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Existenzgefährdung auf das Angebot von Ersatzgrundstücken zurückgreift.³² Wird in der Abwägung unterstellt, dass eine Existenzgefährdung aufgrund des Angebots von Ersatzgrundstücken nicht droht, so muss bereits in der Planfeststellung sichergestellt werden, dass Ersatzgrundstücke zur Verfügung stehen und verbindlich angeboten werden.

Bei summarischer Prüfung lässt sich zu den von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung betroffenen Grundstücken Folgendes sagen:

Es liegen keine Anhaltspunkte für Fälle vor, die nicht den Erfordernissen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen werden. Einzelheiten dazu bleiben der abschließenden Prüfung im zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.

Im Zusammenhang mit dem Entzug für LBP-Maßnahmen stehenden Besonderheiten wird unter B.II.3.1.6.2.2. e) (1) (1.3) Rechnung getragen, im Zusammenhang mit geltend gemachten Existenzgefährdungen unter B.II.3.1.6.2.2. e) (1) (1.2).

Bezüglich eventuell noch verbleibender Beeinträchtigungen nach Ansatz der im Entschädigungsverfahren festzusetzenden Entschädigung ist zu erwarten, dass sich im Rahmen der Angemessenheitsprüfung der jeweiligen Grundstücksentzüge die erheblichen Gemeinwohlbelange der mit den Vorhaben verfolgten Ziele durchsetzen werden.

Sofern Forderungen nach der Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen oder nach Tauschland erhoben werden, bleibt dies der Einzelfallprüfung im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen werden die geltend gemachten Konflikte durch entsprechende Anordnungen gelöst werden können. Anhaltspunkte, die einer positiven Gesamtprognose entgegenstehen könnten, liegen nicht vor.

(1.2) Existenzgefährdung

(a) Darstellung der Ausgangssituation

Im Zuge der erhobenen Einwendungen wurde in insgesamt 42 Fällen der Einwand der Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes vorgebracht.

Nach eingängiger Prüfung der Voraussetzungen einer solchen Existenzgefährdung, vgl. sogleich unter (b), durch die Planfeststellungsbehörde, erwies sich der überwiegende Teil der erhobenen Einwendungen als unbegründet. Lediglich in 13 Fällen bedurfte es einer sachverständigen Überprüfung durch die von der Planfeststellungsbehörde beauftragte Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.³³

Im Ergebnis der landwirtschaftssachverständigen Gutachten wurde für einen Betrieb die Existenzgefährdung bejaht, in zwei Fällen könnte eine solche durch Angebot von Ersatzland abgewendet werden. In fünf Fällen wurde die Existenzgefährdung verneint und in weiteren fünf Fällen besteht bereits unabhängig vom Verfahren des TA 2 keine Existenzfähigkeit der Betriebe mehr. Die bestehende Existenzgefährdung für jenen einen landwirtschaftlichen Betrieb konnte auch nicht durch die unter B.II.3.1.6.2.2. e) (1) ausführlich dargestellte Planänderung 1 ausgeräumt werden.

(b) Grundlegende Prämissen zur Bestimmung des Vorliegens einer Existenzgefährdung

Eine Existenzgefährdung wird in der Regel bei Verlust von mehr als 5% der Eigentumsflächen oder langfristig gesicherten Pachtflächen eines gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes,³⁴ sowie bei zusätzlichem Vorliegen besonderer Umstände bei einem landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb,³⁵ angenommen. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang sind sogenannte hochwertige Flächen, die selbst bei einem Betrieb, der unter der regelmäßigen Verlustgrenze von 5% liegt, eben wegen der besonderen landwirtschaftlichen Güte oder Eignung

³¹ BVerwG, Urt. v. 27.03.1980, 4 C 34/79.

³² BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08.

³³ Vgl. zum Erfordernis eines Sachverständigengutachtens BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08, Rn. 27.

³⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08, Rn. 27 m.w.N.

³⁵ Vgl. BayVGH, Urt. v. 07.06.2016, 8 A 14.40011 Rn. 29, 32; BayVGH, Beschl. v. 09.09.2014, 8 A 13.40047, Rn. 18.

für den Betrieb von solch überragendem Wert sind, dass der Verlust einer Überschreitung jener Grenze gleich kommt.³⁶

Pachtflächen hingegen können nur berücksichtigt werden, wenn sie langfristig gesichert sind,³⁷ d.h. über eine Pachtdauer von mehr als 5 Jahren verfügen und ebenfalls nicht einen Fall des § 594a BGB, also einen zeitlich unbestimmten Landpachtvertrag mit besonders kurzweiligen Kündigungsfristen, darstellen.³⁸

Als wichtige Vorfrage ist gleich zu Beginn der Bewertung zu klären, ob der einwendende Betrieb unabhängig vom möglichen Flächenentzug über die nötige Existenzfähigkeit verfügt. Besteht eine solche bereits nicht, so kann eine Existenzgefährdung durch das Vorhaben i.d.R. nicht mehr angenommen werden, da der Betrieb bereits unabhängig davon keine Existenzgrundlage mehr besitzt.³⁹

Grundlage für die Bewertung der Existenzfähigkeit eines Vollerwerbsbetriebes ist in der Regel die Betrachtung der konkreten Betriebsergebnisse, also der Buchführungsergebnisse der letzten drei bis fünf Jahre, und der Besonderheiten des Einzelfalls, wobei insbesondere Gewinn und Eigenkapitalbildung zu betrachten sind.⁴⁰ Bei Nebenerwerbsbetrieben liegt das Augenmerk hingegen auf der Faktorentlohnung, bei deren Ausreichen eine Betrachtung weiterer Umstände erfolgt, insbesondere der Anteil des Betriebseinkommens am Gesamterwerb des Einwendenden unter Berücksichtigung der anteiligen Unterhaltung von Familienmitgliedern, nebenerwerbliche Einkünfte, Kapitalbildung und wirtschaftliche Entwicklung.⁴¹

Wenn Buchführungsdaten nicht vorliegen oder nicht aussagekräftig sind, werden die vorstehenden Bewertungskriterien anhand veröffentlichter Richtwerte und Standardwerten der örtlichen landschaftlichen Fachverwaltung bzw. entsprechender Fachveröffentlichungen angenommen.⁴²

Ausweislich der Rechtsprechung ist eine nähere Auseinandersetzung mit dem Einwand der Existenzgefährdung nur entbehrlich, wenn die Planfeststellungsbehörde deutlich macht, dass die für das Planvorhaben sprechenden Belange von einem solchen Gewicht sind, dass sie eine Verwirklichung des Vorhabens auch um den Preis einer Existenzgefährdung oder sogar einer Existenzvernichtung des betroffenen Betriebs rechtfertigen, und diese Gewichtung am Maßstab des Abwägungsgebots nicht zu beanstanden ist.⁴³

Kann die Existenzgefährdung durch ein verbindliches Ersatzlandangebot abgewendet werden,⁴⁴ verliert sie in der Abwägung mit den für das Vorhaben sprechenden Gründen des Allgemeinwohls ihr Gewicht, auch wenn das Ersatzlandangebot nicht angenommen wird.

(c) Auswirkung auf die Prognoseentscheidung bezgl. der vorläufigen Anordnung

Indem nur ein Betrieb – und nicht eine beachtliche Reihe von Betrieben – als in seiner Existenz gefährdet eingestuft wurde, wird dem Einwand der Existenzgefährdung bei der Endabwägung aller Interessen kein beachtliches Gewicht mehr gegen den Planfeststellungsbeschluss zukommen. Insbesondere können im vorliegenden Fall gewichtige Gründe des Allgemeinwohls, vgl. B.II.3.1.6.2.2.a), die Abwägung zugunsten des Vorhabens ausschlagen lassen, womit auch dem Abwägungsgebot Rechnung getragen werden kann.

Überdies steht durch weiterhin andauernde Grunderwerbsverhandlungen eine Lösung des Einwands der Existenzgefährdung mittels geeigneter Ersatzlandangebote für den Betroffenen in Aussicht, so dass zum jetzigen Zeitpunkt ein abgesichertes Fortbestehen des Betriebes wahrscheinlich ist.

Folglich ergibt sich nach vorstehender summarischer Prüfung eine positive Prognoseentscheidung zugunsten des Gesamtvorhabens.

³⁶ Vgl. Bay. VGH, Urte. v. 24.05.2005, 8 N 04.3217 = NJOZ 2007, 220, 229 f u.231 f.

³⁷ Vgl. Bay. VGH, Urte. v. 24.05.2005, 8 N 04.3217 = NJOZ 2007, 220, 231 f.

³⁸ Vgl. *Bewer, C.*, WF 1995, 183, 187.

³⁹ Vgl. BVerwG, Urte. v. 14.04.2010, 9 A 13/08, Rn. 28 m.w.N.

⁴⁰ Vgl. BayVGH, Beschl. v. 16.10.2017, 8 ZB 16.407, Rn. 14 und 8 ZB 16.154, Rn. 12; BayVGH, Urte. v. 30.10.2007, 8 A 06.40024, Rn. 240 f.; *Bewer, C.*, WF 1995, 183, 185 ff.

⁴¹ Bezüglich einer detaillierter Darstellung der Bewertungsmaßstäbe für Nebenerwerbs- und Vollerwerbsbetriebe wird auf die Bewertungskriterien der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in den 13 Existenzgefährdungsgutachten, dort Kapitel 2 und 8, verwiesen; vgl. zudem Leitfaden HLBS, Existenzgefährdung in der Landwirtschaft, HLBS Verlag 2. Auflage 2022.

⁴² Vgl. *Bewer, C.*, WF 1995, 183, 185.

⁴³ Siehe dazu BVerwG, Beschl. v. 06.03.2014, 9 B 64/13, Rn. 6; BVerwG, Urte. v. 10.10.2012, 9 A 19/11, Rn. 77; BVerwG, Urte. v. 23.03.2011, 9 A 9/10, Rn. 28; BVerwG, Urte. v. 14.04.2010, 9 A 13/08, Rn. 26.

⁴⁴ Vgl. BayVGH, Beschl. v. 16.10.2017, 8 ZB 16.407, Rn. 14; BayVGH, Urte. v. 24.11.2010, 8 A 10.40023, Rn. 208; Bay. VGH, Urte. v. 24.05.2005, 8 N 04.3217 = NJOZ 2007, 220, 232.

(1.3) Verhältnismäßigkeit des Entzugs von Grundstücken für Maßnahmen des LBP

Für das Gesamtvorhaben werden auf 325 ha LBP-Maßnahmen umgesetzt. Ursprünglich sollten Grundstücke Dritter im Umfang von 162 ha in Anspruch genommen werden. Im Zuge der Planänderung 1 konnte dieser Wert auf 90 ha gesenkt werden. Von diesen 90 ha entfallen 73 ha auf LBP-Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbesserung des Hochwasserschutzes und 17 ha auf den Ausbau der Wasserstraße. Die LBP-Maßnahmen sind ganz überwiegend multifunktional, d.h. sie sind regelmäßig zugleich

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
- Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Rahmen des Habitatschutzes (Natura 2000)
- CEF (und ggf. auch FCS)-Maßnahmen im Rahmen des Artenschutzes.

Es haben sich 27 Einwander ausdrücklich gegen die Inanspruchnahme und den Entzug ihrer Grundstücke für LBP-Maßnahmen gewandt. Davon konnten durch Umplanungen und Flächen-erwerbe des TdV 16 Fälle erledigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem TdV mit Schreiben vom 23.03.2021 ausführlich mitgeteilt, dass und welche Angaben sie allgemein über das mit dem Antrag Vorgelegte hinaus für erforderlich hält, um die Verhältnismäßigkeit⁴⁵ der Grundstücksentzüge für den LBP rechtlich beurteilen zu können.

Der TdV hat der Thematik zunächst dadurch Rechnung getragen, dass er im Rahmen der Planänderung 1 die benötigten Flächen erheblich reduzierte. Wegen der noch verbliebenen vorgesehenen Inanspruchnahmen fand am 13.10.2022 eine weitere Abstimmung zur Gestaltung der Nachweisunterlagen unter Beteiligung des Umweltplaners des TdV mit der Planfeststellungsbehörde statt. Dieser lässt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde demnächst die Vorlage ergänzender Unterlagen erwarten, die allen zu prüfenden rechtlichen Kriterien Rechnung tragen werden.

Es ist gegenwärtig die Prognose gerechtfertigt, dass die weiteren vom TdV noch vorzulegenden Unterlagen ergeben werden, dass die Nachweise für die Verhältnismäßigkeit der Grundstücksentzüge für den LBP erbracht werden können. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Es geht um das Erreichen der naturschutzfachlich notwendigen Kompensationen im weiteren Sinne, wie vorstehend beschrieben. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Grundstücksentzüge müssen diese zum Erreichen der mit den jeweiligen naturschutzrechtlichen Regelungen verbundenen Anforderungen geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass an der Eignung, d.h. einem Beitrag zum Erreichen der beschriebenen Ziele Zweifel bestehen könnten.

Der Schwerpunkt der Verhältnismäßigkeitsprüfung liegt vielmehr zunächst bei der Erforderlichkeit der Grundstücksinanspruchnahmen für den LBP. Es darf kein milderer Mittel geben. Daran fehlt es, sofern Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle ebenfalls Erfolg versprechen, dort aber bei einer Gesamtschau den Vorteil bieten, dass den Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden. Hierzu muss vom TdV dargelegt und von der Planfeststellungsbehörde geprüft werden können⁴⁶, ob die Umsetzung nicht auch ohne oder jedenfalls mit weniger schwerwiegenden Eigentumskonflikten möglich wäre.

Das wäre der Fall, wenn statt eines in Anspruch genommenen Grundstücks auch Flächen der öffentlichen Hand genutzt werden könnten oder solche, deren Eigentümer zu einer Veräußerung bereit sind. Bestehen diese Möglichkeiten nicht, wäre zumindest zu schauen, ob auch andere Eigentumsflächen in Betracht kämen, deren Eigentümer nicht so hart getroffen würden, wie der konkret zu prüfende Eigentümer. Dies könnte z.B. bei Existenzgefährdung relevant werden.

Im Übrigen wäre – jedenfalls zunächst im Rahmen des naturschutzfachlichen Gesamtkonzepts⁴⁷ – zu prüfen, ob nicht eine Umplanung (z.B. andere Kompensationsmaßnahme, nicht nur Umsetzung auf einem anderen Grundstück) möglich ist, die den Eigentumskonflikt gänzlich entfallen lässt.⁴⁸

⁴⁵ BVerwG, Urteil vom 11.11.2008, 9 A 52/07; BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, 9 A 40/07.

⁴⁶ BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, 7 A 3.10.

⁴⁷ BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, 7 A 3.10, Rn. 44.

⁴⁸ BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010, 7 VR 2/10, Rn. 34.

Sollten nicht abwendbare unverhältnismäßige Beeinträchtigungen verbleiben, wäre zu prüfen, ob eine Änderung des naturschutzfachlichen Gesamtkonzeptes dazu geeignet ist, Abhilfe zu schaffen.⁴⁹ Hier wäre insbesondere an eine Erweiterung des zu prüfenden Raumes zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu denken.

Speziell im Rahmen der Eingriffsregelung ist zu beachten, dass zunächst unverhältnismäßige Grundstücksbeeinträchtigungen, die sich auch nicht vermeiden lassen, den Weg in eine Ersatzzahlung eröffnen können.

Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung, d.h. der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ist zu beachten, dass nicht das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens, sondern nur das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ins Verhältnis zu den Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für den Betroffenen zu setzen ist.⁵⁰

Sofern sich einzelne Einwender auch ausdrücklich gegen PIK-Maßnahmen wenden, ist hierzu festzustellen, dass diese immer nur auf freiwilliger Basis mit den Betroffenen erfolgen können und sollen. Der zu erlassenden Planfeststellungsbeschlüsse wird diesbezüglich keine belastende Wirkung für Grundstückseigentümer haben.

(2) Zu mittelbaren Eigentumsbeeinträchtigungen und sonstige nachteiligen Wirkungen auf private Belange allgemein

Neben den unter B.II.3.1.6.2.2. e) (1) genannten Entzügen von Grundstücken über die enteignungsrechtliche Vorwirkung sind auch sonstige aus dem Vorhaben möglicherweise resultierende mittelbare Eigentumsbeeinträchtigungen Gegenstand entsprechender Einwendungen (z.B. die Besorgnis von Vernässungen infolge geänderter Grundwasserströme). Das gleiche gilt für sonstige Rechte und Interessen, sofern diese erkennbar, schutzwürdig und mehr als nur geringfügig betroffen sind.

Diesen Rechts- und Interessensbeeinträchtigungen ist im zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss auf zwei Ebenen Rechnung zu tragen. Zum einen muss sich der Planfeststellungsbeschluss hiermit im Rahmen der planrechtlichen Gesamtabwägung auseinandersetzen. Zum anderen ist sicherzustellen, dass damit verbundene individuelle Grundrechtsbeeinträchtigungen rechtmäßig erfolgen. Bei den daraus resultierenden Fragestellungen kann es zu Überschneidungen kommen.

(2.1) Planrechtliche Gesamtabwägung

Im Rahmen der planrechtlichen Gesamtabwägung können diese Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Ausgleich der Belange untereinander nicht ohne weiteres gegenüber den das Vorhaben rechtfertigenden Interessen zurückgestellt werden.

Die damit verbundenen Interessenkonflikte so zu Lasten der Planbetroffenen zu lösen hieße in Wahrheit, diese unbewältigt zu lassen. Die fachplanerische Abwägung ist keine „Alles-oder-nichts“-Situation, in der es lediglich darum geht, ob der Vorhabenträger das Vorhaben verwirklichen oder die Einwender es verhindern können. Vielmehr ist in einem solchen Fall zu prüfen, ob ein Ausgleich zugunsten der betroffenen Grundstücke vorzusehen ist (sog. Ausgleichsgebot, dazu im Einzelnen sogleich unter (2.3)).

(2.2) Mittelbare Eigentumsbeeinträchtigung und Art. 14 GG

Sich aus der Feststellung des beantragten Vorhabens ergebende mittelbare Eigentumsbeeinträchtigungen müssen auch im Einklang mit Art. 14 GG stehen. Da es nicht um einen zielgerichteten Eigentumsentzug geht, handelt es sich nicht um Enteignungen. Damit wären sie als Inhalts- und Schrankenbestimmungen zu werten, die den damit verbundenen Anforderungen genügen müssen, namentlich Art. 14 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 GG und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.⁵¹ Allerdings handelt es sich bei Inhalts- und Schrankenbestimmungen um generelle und abstrakte Festlegungen von Rechten und Pflichten durch den Gesetzgeber hinsichtlich solcher Rechtsgüter, die als Eigentum geschützt werden, wobei sie als Ausfluss der Sozialgebundenheit

⁴⁹ BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, 7 A 3.10, Rn. 54 f.

⁵⁰ BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, 9 A 40/07, Leitsatz 3 und Rn. 34, Leitsatz 5 und Rn. 85.

⁵¹ BeckOK GG/Axer, 52. Ed. 15.8.2022, GG Art. 14 Rn. 70.

des Eigentums grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen sind.⁵² Insofern stellen – jedenfalls zunächst – nicht die konkret im Beschluss festzustellenden Pläne und zu treffenden Anordnungen, sondern die diesen zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen (d.h. insbesondere des WaStrG, WHG und VwVfG) Inhalts- und Schrankenbestimmungen dar. Deren Verhältnismäßigkeit wird insbesondere auch durch die zuvor bereits genannten Regelungen der §§ 14b WaStrG, 74 VwVfG für den Ausbau der Wasserstraße und der § 70 Abs. 1 und §§ 13 f. WHG für die Verbesserung des Hochwasserschutzes sichergestellt. Ob man nun den zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss als konkrete Vollzugsmaßnahme auch als Inhalts- und Schrankenbestimmung ansieht oder als eine dritte grundrechtliche Kategorie⁵³ im Rahmen des Art. 14 GG, kann im Ergebnis offen bleiben, da jedenfalls unstreitig in beiden Fällen inhaltlich die gleichen rechtlichen oben genannten Anforderungen gelten.

(2.3) Ausgleichsgebot

Nach dem vorstehend Gesagten kommt dem Ausgleichsgebot sowohl für die planrechtliche Gesamtabwägung, als auch für die Beurteilung von mittelbaren Eigentumsbeeinträchtigungen im Rahmen des Art. 14 GG besondere Bedeutung zu. Denn in beiden Fällen ist die Beeinträchtigung nicht mehr nur für sich, sondern auch mit den Einschränkungen und Abmilderungen in die Prüfung einzustellen, die sie z.B. durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erfahren wird. In der planrechtlichen Gesamtabwägung kann sich dies auf die anzunehmende Schwere der Beeinträchtigung auswirken und dient dabei zugleich dem Herbeiführen einer ausgewogenen Planung. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung einer Inhalts- und Schrankenbestimmung in Art. 14 GG kann es sich auf die Erforderlichkeit und die Angemessenheit auswirken.

Entsprechende gesetzliche Regelungen für einen solchen Ausgleich finden sich für den Ausbau der Wasserstraße in §§ 14b WaStrG, 74 VwVfG und für die Verbesserung des Hochwasserschutzes in §§ 70 Abs. 1, 13 f. WHG. Darüber hinaus kann die Verpflichtung zu einem weitergehenden Ausgleich auch aus dem Abwägungsgebot selbst folgen.⁵⁴ Die Bedeutung des Abwägungsgebots liegt gerade dort, wo entsprechende Anordnungen nach den genannten gesetzlichen Vorschriften nicht zwingend geboten sind. So hindern die genannten Vorschriften die Planfeststellungsbehörde nicht, abwägungserhebliche Belange nach Maßgabe der jeweiligen Gegebenheiten als so gewichtig zu betrachten, dass der TdV z. B. zur Vornahme von Schutzmaßnahmen verpflichtet wird, obwohl die in Frage stehenden Einwirkungen Rechte anderer nicht unzumutbar beeinträchtigen. So gesehen, stellen diese Vorschriften (nur) eine spezifische Abwägungsgrenze dar. Die gesetzlichen Ausgleichsregelungen setzen für Einwirkungen der Planung auf nicht unmittelbar in Anspruch genommene Grundstücke äußerste, mit der Abwägung nicht zu überwindende Grenzen.⁵⁵

(a) Herstellen ausgewogener Planung

Für das Herstellen einer ausgewogenen Planung ist erforderlich, dass innerhalb dieses vorgegebenen rechtlichen Rahmens entweder durch Schutzauflagen Einwirkungen des Vorhabens tatsächlich ausgeglichen oder vermindert werden oder, wenn solch eine Schutzauflage mit dem Vorhaben nicht vereinbar oder untunlich ist, durch die Anordnung einer Entschädigung ein finanzieller Ausgleich erfolgt.⁵⁶ Die Festsetzung von Schutzauflagen ist dabei eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Dabei ist davon auszugehen, dass Schutzauflagen nach dem WHG im gleichen Umfang wie Schutzauflagen nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG „das gesamte Spektrum der in Betracht kommenden sachdienlichen Maßnahmen“ umfassen können⁵⁷, also alle „Maßnahmen, die geeignet sind, die Auswirkungen des Vorhabens

⁵² BVerfGE 110, 1 (24 f.).

⁵³ Jarass/Pieroth/Jarass, Art. 14 GG Rn. 49 ff.; Jarass, NJW 2000, 2841; BeckOK GG/Axer, 52. Ed. 15.8.2022, GG Art. 14 Rn. 71.

⁵⁴ BVerwG, Urt. v. 03.05.2011, 7 A 9/09.

⁵⁵ Vgl. zur Begrenzung des planerischen Abwägens durch das Ausgleichsgebot BVerwG, Urt. v. 03.05.2011, 7 A 9/09; Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2014, § 74 Rn. 25, Rn. 60 und Rn. 128 f.; Steinberg/Wickel/Müller, Fachplanung, 4. Auflage (2012), § 4, Rn. 1 ff. Grundlegend BVerwG, Urt. v. 14.02.1975, IV C 21.74 und Urt. v. 14.12.1979, IV C 10/77.

⁵⁶ *Uschkerit*, in: Pautsch/Hoffmann, VwVfG, 2016, § 74 Rn. 160.

⁵⁷ BVerwG, Urt. v. 30.05.1984, 4 C 58/81; BVerwG, Urt. 14.02.2002, 9 B 64/01; Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, § 74 Rn. 144; *Uschkerit*, in: Pautsch/Hoffmann, VwVfG, § 74 Rn. 164.

auf die Belange der Allgemeinheit oder Rechte Dritter aufzuheben oder zu vermindern“.⁵⁸ Die Entschädigung hat Surrogatcharakter. Der Entschädigungsanspruch kommt deshalb ausschließlich als Ersatz für Schutzvorkehrungen in den Fällen in Betracht, in denen diese mit dem Vorhaben unvereinbar oder untunlich sind. Schutzvorkehrungen sind untunlich, wenn sie bei verständiger Würdigung der unterschiedlichen Interessen vom Vorhabenträger billigerweise nicht verlangt werden können. Dies können Fälle einer technischen Unmöglichkeit von Schutzvorkehrungen sein, aber auch Fälle der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.⁵⁹ Besteht schon kein Anspruch auf Schutzauflagen, so ist auch für die Anordnung einer Entschädigung kein Raum. Nach § 98 Abs. 1 S. 2 WHG kann sich der Planfeststellungsbeschluss darauf beschränken, festzustellen, dass für vorhabenbedingte Nachteile der Planungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes eine Pflicht zur Entschädigung dem Grunde nach besteht. Über die Art und den Umfang der Entschädigung – Entschädigung von Vermögensschäden, Schmälerungen des Verkehrswertes, Übernahme von Grundstücken und unwirtschaftlichen Restflächen bzw. die Beschaffung von Ersatzland; vgl. § 96 WHG – ist dann in einem später durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu entscheiden; vgl. § 98 Abs. 2 WHG. Das Gleiche gilt für nachteilige mittelbare Einwirkungen durch den Ausbau der Wasserstraße, vgl. §§ 14b Nr. 2, 37 ff. WaStrG.⁶⁰

(b) Anordnung von Schutzauflagen oder einer Entschädigung

(aa) Verbesserung des Hochwasserschutzes

Eine Schutzauflage oder eine Entschädigung ist im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nach § 14 Abs. 3 WHG anzuordnen, wenn zu erwarten ist, dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sich auf das Recht eines Einwenders nachteilig auswirken wird.

Nachteilige Wirkungen im Sinne des § 14 Abs. 3 WHG sind nur solche Veränderungen, die der Betroffene abzuwehren berechtigt ist, weil er die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustands verlangen kann. Aus dem Begriff der nachteiligen Wirkung folgt, dass es in diesem Zusammenhang allein um den Bestandsschutz geht. § 14 Abs. 3 WHG begründet nicht die nachteilig betroffenen Rechte, sondern setzt ihre Existenz voraus. Die Vorschrift bezweckt den Schutz des bereits Vorhandenen.⁶¹ Eine Anordnung von Maßnahmen zugunsten der Einwender, die nicht auf das Vorhaben zurückzuführen ist, ist demzufolge unbegründet.⁶² In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass allgemein davon ausgegangen wird, dass es keinen Rechtsanspruch Dritter auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes gibt, da dieser dem Wohl der Allgemeinheit dient und somit eine öffentliche Aufgabe ist.⁶³ Die nachteilige Wirkung muss mit dem Vorhaben in einem adäquaten Ursachenzusammenhang stehen, also in typischer Weise mit ihm verbunden und nicht ganz überwiegend durch andere Umstände bedingt sein.⁶⁴ Hieran fehlt es, wenn der Nachteil schon vor dem Vorhaben entstanden ist oder den natürlichen Gegebenheiten des Gewässers entspringt.⁶⁵ Anordnungen von Schutzauflagen oder einer Entschädigung erfolgen mithin nur für vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen eines anerkanntermaßen bestehenden Zustandes.

⁵⁸ Vgl. BT-Drs. 7/910, S. 89.

⁵⁹ Vgl. *Lieber*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, § 74 Rn. 232 ff. Im Rahmen des § 14 Abs. 3 WHG ist auch anerkannt, dass der technischen Unmöglichkeit Beeinträchtigungen abzuwenden oder zumindest auszugleichen, die wirtschaftliche (z. B. unvertretbare Kosten) gleichsteht. Vgl. *Pape*, in Landmann/Rohmer, WHG, 86. EL, § 14 Rn. 58; *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 11. Auflage (2014), § 14 Rn. 61.

⁶⁰ *Friesecke*, WaStrG, 6. Auflage (2009), § 14b, Rn. 58.

⁶¹ *Guckelberger*, in: BeckOK UmweltR, WHG, § 14 Rn. 14.

⁶² OVG Lüneburg, Urt. v. 20.3.2003, 7 KS 2646/01 m. w. N. (OVG Greifswald, Beschl. v. 29.10.2004, 3 M 196/04: Ausschließlich Anspruch auf Einhaltung des bisherigen Schutzniveaus nach der Vorhabenverwirklichung; OVG Koblenz, Urt. v. 12.02.2009, 1 A 10722/08: Sicherung des derzeit bestehenden Schutzniveaus).

⁶³ OVG Greifswald, Beschl. v. 29.10.2004, 3 M 196/04: Ausschließlich Anspruch auf Einhaltung des bisherigen Schutzniveaus nach der Vorhabenverwirklichung; OVG Koblenz, Urt. v. 12.02.2009, 1 A 10722/08: Sicherung des derzeit bestehenden Schutzniveaus.

⁶⁴ OVG Lüneburg, Urt. v. 20.3.2003, 7 KS 2646/01; VG Leipzig, Urt. v. 04.11.2015, 1 K 903/13.

⁶⁵ *Guckelberger*, in: BeckOK UmweltR, WHG, § 14 Rn. 16 m. w. N. zur Rechtsprechung.

Weiter müssen die nachteiligen Wirkungen zu erwarten sein.⁶⁶ Den Regelungen in § 14 Abs. 3, 5 und 6 WHG liegt, orientiert am Grad der Wahrscheinlichkeit des Eintritts nachteiliger Wirkungen, ein Entscheidungsprogramm zu Grunde, das die Planfeststellungsbehörde anzuwenden hat.⁶⁷

Zu erwarten sind nachteilige Wirkungen dann, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten Regeln der Wissenschaft oder Technik wahrscheinlich und ihrer Natur nach annähernd voraussehbar sind. Nach der dahingehenden Prüfung muss die überwiegende Mehrheit von Gründen dafür sprechen, dass Nachteile eintreten können, wenn auch nicht müssen. Dabei sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu befürchtende Nachteil ist. Ist zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses der Eintritt nachteiliger Wirkungen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in diesem Sinne wahrscheinlich, sind die nachteiligen Wirkungen durch Schutzauflagen zu verhindern oder auszugleichen; wenn dies nicht möglich ist (weil die Schutzauflagen z. B. mit dem Vorhaben nicht vereinbar sind), muss eine Entschädigung angeordnet werden.

Sind nachteilige Wirkungen nicht in dem vorgenannten Sinne zu erwarten, besteht aber die konkretisierte Möglichkeit ihres Eintritts, dann ist nach § 14 Abs. 5 WHG die Entscheidung über Schutzauflagen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorzubehalten. Die Planfeststellungsbehörde muss in diesem Falle einen entsprechenden Vorbehalt festsetzen. Die konkretisierte Möglichkeit des Eintritts von Nachteilen liegt vor, wenn nicht überwiegend, sondern allein bestimmte Gründe, greifbare Anhaltspunkte, für den Eintritt nachteiliger Wirkungen sprechen. Die nicht auszuschließende Möglichkeit behaupteter Nachteile reicht nicht aus. Verbleiben insoweit Zweifel, wirken diese zu Lasten des Betroffenen, da er eine ihm begünstigende Sonderregelung begehrt und hierfür nach allgemeinen Verfahrensgrundsätzen die Beweislast trägt.

Einwendungen sind demgemäß zurückzuweisen, wenn die behaupteten nachteiligen Wirkungen weder wahrscheinlich sind noch von der konkretisierten Möglichkeit ihres Eintritts auszugehen ist. Kommt es wider Erwarten später, nach der Planfeststellung, zu diesen nachteiligen Wirkungen, können Ansprüche aus § 14 Abs. 6 WHG auslöst werden.

Sonstige nachteilige Wirkungen nach § 14 Abs. 4 WHG, in denen ein Einwender ohne Beeinträchtigung eines Rechts die in dieser Norm abschließend umschriebenen nachteiligen Wirkungen zu erwarten hat, sind durch Schutzauflagen zu vermeiden oder auszugleichen. Ist dies unmöglich, dann besteht ein Anspruch auf Entschädigung nicht, da § 14 Abs. 4 WHG bewusst nicht auf § 14 Abs. 3 S. 3 WHG verweist.⁶⁸ Geringfügige Wirkungen bleiben hier allerdings außer Betracht. Eine Vorbehaltsentscheidung nach § 14 Abs. 5 WHG ist hier gleichfalls möglich.

(bb) Ausbau der Wasserstraße

Für nachteilige Wirkungen durch den Wasserstraßenausbau gilt über § 14b Nr. 1 und 2 WaStrG und § 74 Abs. 2 VwVfG und für den Vorbehalt einer Entscheidung darüber gem. § 14b Nr. 5 WaStrG und § 74 Abs. 3 VwVfG Entsprechendes.

(c) Nachträglicher Schutz oder Anspruch auf Entschädigung

(aa) Verbesserung des Hochwasserschutzes

Waren nachteilige Wirkungen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nach § 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG bei der Planfeststellung nicht voraussehbar, kommt ein nachträglicher Schutz oder Anspruch auf Entschädigung nach § 14 Abs. 6 WHG in Betracht.

Nicht vorhersehbar sind nachteilige Wirkungen dann, wenn sie abweichend von einer Prognose eintreten, welche die Planfeststellungsbehörde dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegt hat.⁶⁹

⁶⁶ Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage (2017), Rn. 881 und 945.

⁶⁷ VG Augsburg, Urt. v. 15.03.2011, Au 3 K 10.1269.

⁶⁸ Vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 56.

⁶⁹ Schiffer, UPR 2017, 11, 13 f. m. w. N. Vgl. dazu, ob an die Nichtvorhersehbarkeit ein objektiver oder subjektiver Maßstab anzulegen ist, Wickel, in: Fehling/Kastner/Störmer, VwVfG, 4. Auflage (2016), § 75, Rn. 70 f.

Entwickeln sich die Verhältnisse später anders als prognostiziert, waren sie nicht vorhersehbar und können einen Anspruch auf Planergänzung rechtfertigen. In diesem Fall werden dann entweder (zusätzliche) Schutzvorkehrungen oder, wenn diese untunlich sind, Entschädigungen nachträglich angeordnet.

Entgegen seinem Wortlaut ist diese Vorschrift auch anwendbar, wenn ein Einwender die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens vorausgesehen und rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, damit jedoch nicht durchgedrungen ist.⁷⁰

Für den Anspruch auf Planergänzung sieht § 14 Abs. 6 Satz 3 WHG eine doppelte Frist vor. Zunächst ist der Antrag nur innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen Kenntnis erhalten hat. Daneben gilt unabhängig von der Kenntniserlangung durch den Betroffenen eine absolute Ausschlussfrist von 30 Jahren nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustands. Wann dies der Fall ist, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Vorhabens. In der Regel ist hierfür der Beginn der Benutzung oder die Inbetriebnahme maßgeblich.⁷¹ Da durch die mit dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes geplanten Maßnahmen ein Schutz von bestehenden Siedlungen sowie von Industrie- und Gewerbegebieten und bedeutenden Infrastruktureinrichtungen vor einem HQ₁₀₀ hergestellt werden soll, beginnt die Frist deshalb erst dann zu laufen, wenn an den Hochwasserschutzanlagen dieser Lastfall anliegt.

(bb) Ausbau der Wasserstraße

Für nachteilige Wirkungen durch den Wasserstraßenausbau und die diesbezüglichen nachträglichen Entscheidungen (§ 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 VwVfG) gilt im Wesentlichen das Gleiche.

(3) Entstehen von neuen Vorlandflächen mit eingeschränkter Bewirtschaftbarkeit

Die Deichrückverlegungen führen dazu, dass bisher geschützte Landwirtschaftsflächen häufiger überflutet werden und diese nur noch eingeschränkt bewirtschaftet werden können. Rechtlich handelt es sich hierbei um mittelbare Eigentumsbeeinträchtigungen, die entsprechend dem unter B.II.3.1.6.2.2. e) (2) Gesagten zu behandeln sind. Die Prüfung der geltend gemachten Einzelfälle bleibt dem noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten. Unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus dem Erörterungstermin kann jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt gesagt werden, dass die Einwendungen einer positiven Gesamtprognose nicht entgegenstehen. Denn sofern sie im Einzelnen begründet sein sollten, wird den geltend gemachten Konflikten entweder durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen oder durch Entschädigungen genüge getan werden können. Anlass, die Verhältnismäßigkeit der Gesamtmaßnahme deswegen in Fragen zu stellen, besteht im Hinblick auf die gerade im Hochwasserschutz verfolgten überragenden Gemeinwohlbelange nicht.⁷²

(4) Immissionsschutz (Lärm, Erschütterungen, Staub)

Im Zuge der erhobenen Einwendungen gegen den TA 2 wurde vermehrt die Sicherung eines angemessenen Immissionsschutzes gefordert.

Dahingehend wurde immer wieder auf die drohende Lärm-, Staub- und Erschütterungsbelastung hingewiesen, deren Quelle die Andienung der Baustellen, der Transport notwendiger Baumittel und letztlich die Baudurchführung durch Ramm-, Rüttel- und Bohrarbeiten, sowie Verdichtungsarbeiten sind.

Im aktuellen Planungsstand des Verfahrens nach der ersten Planänderung ist es jedoch noch nicht möglich, eine Vorhersage bezüglich künftiger Belastungen durch jedwede vorgebrachte Immissionsart zu treffen.

Allerdings hat der TdV bereits jetzt eine Reihe von Zusagen getroffen, die Abhilfe schaffen werden. Insbesondere wird die Einhaltung der DIN 4150 Teil 3 (Erschütterungen), der AVV-Baulärm und der 32. BImSchV zugesagt und dauerhaft überprüft. Überdies soll zur Überwachung der

⁷⁰ Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Auflage (2014), § 14 Rn. 111 m. w. N. Eine andere Beurteilung kann gerechtfertigt sein, wenn der Betroffene selbst fachkundig ist.

⁷¹ Wickel, in: Fehling/Kastner/Störmer, VwVfG, 4. Auflage (2016), § 75, Rn. 92.

⁷² Zur planrechtlichen Gesamtabwägung siehe im Folgenden B.II.3.1.6.2.2. f).

durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen für die Zeit der Bauausführung ein Immissionsschutzbeauftragter eingesetzt werden. Daneben sollen die Gerätetechnik und die Bauverfahren der örtlichen Situation entsprechend auf eine Minimierung der Erschütterungen ausgerichtet und gegen den Staub Befeuchtungen durchgeführt werden. Nicht zuletzt soll es Bauzeitbeschränkungen auf den Zeitraum werktags zwischen 7:00 und 20:00 Uhr geben.

Diese Zusagen werden flankiert durch entsprechende Immissionsschutzanordnungen seitens der Planfeststellungsbehörde, wie dies auch bereits im TA 1 der Fall war.

Das Zusammenwirken beider Schutzmechanismen wird folglich auch im TA 2 einen angemessenen Immissionsschutz gewährleisten, der im Zuge der Ausführungsplanung durch entsprechende Anordnungsvorbehalte nochmals konkretisiert werden kann.

Folglich ergibt sich nach vorstehender summarischer Prüfung eine positive Prognoseentscheidung zugunsten des Gesamtvorhabens.

(5) Wasserwirtschaftliche Fragen

Im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Aspekte werden in zahlreichen Einwendungen mögliche Beeinträchtigungen geltend gemacht und damit im Zusammenhang stehende Forderungen erhoben. Dies betrifft im Wesentlichen:

- Änderungen an Grundwasserständen und dadurch ausgelöste Schäden, ggf. auch im Zusammenspiel mit Deichinnendichtungen (z. B. Auftriebsschäden an Gebäuden, Trockenfallen von Brunnen, Beeinträchtigung der Landwirtschaft), Forderung nach Beweissicherung und ggf. auch Entschädigung deswegen,
- Einwände gegen die bisherigen hydraulischen Berechnungen und daraus resultierende Forderungen nach einer Neuberechnung,
- Gewährleisten der Hochwassersicherheit während Deichrückverlegungen,
- Beeinträchtigungen aus der Flutung von Hochwasserrückhalteräumen und Forderung nach Ausgleichszahlungen hierfür (z. B. Ernteausfälle, Ertragseinbußen wegen Verschlechterung der Bodenfruchtbarkeit und des Bodenlebens, Schadstoffeintrag, Verschmutzungen, Schäden an Feldwegen).

Der TdV hat im Rahmen des Erörterungstermins dargelegt, warum er diese Einwendungen für nicht begründet hält bzw. warum diesen durch die Ausgestaltung der technischen Planung und durch die vorgesehenen Beweissicherungsmaßnahmen ausreichend Rechnung getragen wird.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich dazu entschieden, zu den betreffenden Konflikten eine weitere fachliche Einschätzung einzuholen, wo dies erforderlich schien. Sie hat deshalb der Regierung von Niederbayern, dort dem zuständigen Sachgebiet 52, mit Schreiben vom 07.06.2021 einen umfangreichen Fragenkatalog vorgelegt, der von dort mit Stellungnahme vom 11.05.2022 umfassend beantwortet worden ist.

Die Regierung von Niederbayern hat die Planung des TdV und die von diesem im Erörterungstermin geäußerten Einschätzungen im Wesentlichen und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar bestätigt. Bestehenden Restunsicherheiten wird man aus Sicht der Planfeststellungsbehörde durch entsprechende Anordnungen und Anordnungsvorbehalte ausreichend Rechnung tragen können. Das gilt insbesondere für in benannten Einzelgrundstücken nicht auszuschließende Veränderungen der Grundwasserdruckhöhen sowie Auswirkungen von vereinzelt nicht auszuschließenden Defiziten in der Deckschichtmächtigkeit.

(6) Baustellenverkehr

Im Zuge der eingereichten Einwendungen gegen den TA 2 wurde vermehrt die Forderung nach Schutz vor Immissionen und Schäden durch den Baustellenverkehr erhoben. Der Zu- und Abverkehr zu den Baustellen erhöhe das Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Lärmbelastungen. Zudem berge er die Gefahr von Straßenschäden und solchen an angrenzenden Gebäuden, sowie von Verschmutzungen der Straßen, mithin er immer außerorts und nur auf dem übergeordneten Straßennetz abgewickelt werden sollte.

Im aktuellen Planungsstand des Verfahrens nach der ersten Planänderung ist es jedoch noch nicht möglich, eine Vorhersage bezüglich künftiger Belastungen durch jedwede vorgebrachte Immissions- und Schadensart zu treffen.

Allerdings hat der TdV bereits jetzt eine Reihe von Zusagen getroffen, die Abhilfe schaffen werden. Insbesondere gelten die unter Ziffer 3.1.6.2.2.e) (4) hinsichtlich des Immissionsschutz ausgeführten Maßnahmen auch unter Bezugnahme auf den Baustellenverkehr, ergänzt durch bedarfsgemäße Reinigung der Straßen. Zur Regelung des erhöhten Verkehrsaufkommens soll vor Beginn der Baumaßnahmen ein detailliertes Verkehrskonzept erarbeitet und zur Vermeidung von Straßen- sowie Gebäudeschäden bevorzugt das übergeordnete, auf Schwerlastverkehr ausgelegte Straßennetz außerorts verwendet werden, sofern eine Benutzung jenes Netzes innerorts vermeidbar ist. Innerhalb von geschlossenen Ortschaften sollen untergeordnete Straßen und Wege für den Baustellenverkehr grundsätzlich nicht genutzt werden. Sollte es nachweislich zu etwaigen baustellenverkehrsbedingten Straßenschäden kommen, werden diese durch den TdV beseitigt werden.

Diese Zusagen werden flankiert durch entsprechende Anordnungen seitens der Planfeststellungsbehörde, wie dies auch bereits im TA 1 der Fall war.

Das Zusammenwirken beider Schutzmechanismen wird folglich auch im TA 2 einen angemessenen Schutz vor Immissionen und Schäden durch Baustellenverkehr gewährleisten, der im Zuge der Ausführungsplanung durch entsprechende Anordnungsvorbehalte nochmals konkretisiert werden kann.

Folglich ergibt sich nach vorstehender summarischer Prüfung eine positive Prognoseentscheidung zugunsten des Gesamtvorhabens.

(7) Gebäude und Anlagen

Mögliche Schädigungen von Gebäuden und Anlagen werden im Wesentlichen im Zusammenhang mit der möglichen Veränderung von Grundwasserströmen geltend gemacht. Hierzu wird auf B.II.3.1.6.2.2. e) (5) verwiesen, zu Forderungen nach Beweissicherungen auf B.II.3.1.6.2.2. e) (8)

Im Übrigen wird im Zusammenhang mit Gebäuden und Anlagen gelegentlich deren verschlechterte Erreichbarkeit während der Bauzeit geltend gemacht. Eine abschließende Prüfung der davon betroffenen Einzelfälle bleibt dem Planfeststellungsbeschluss vorbehalten. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Erörterungstermins ist jedoch die Prognose gerechtfertigt, dass die Beeinträchtigungen verhältnismäßig sind.

(8) Beweissicherung und Beweislastumkehr

Beweissicherung

Zu Forderungen nach Beweissicherungen hat der TdV im Rahmen des Erörterungstermins in einigen Fällen Zusagen gemacht. Sofern in weiteren Einwendungen mangels Zusage noch keine Erledigung eingetreten ist, wird dazu im Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden sein. Wegen der Forderungen nach Beweissicherung im Zusammenhang mit Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft wird auf B.II.3.1.6.2.2. e) (5) verwiesen. Die zu diesen Fragen noch ausstehenden Entscheidungen stehen im Rahmen der hier stattfindenden summarischen Prüfung einer positiven Prognose für das Gesamtvorhaben nicht entgegen, da sich eventuelle Konflikte in begründeten Fällen durch das Anordnen der begehrten Beweissicherung im später zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss lösen lassen werden.

Beweislastumkehr

Zahlreiche Einwander fordern eine Beweislastumkehr zu ihren Gunsten. Dies betrifft insbesondere befürchtete Vernässungsschäden im Zusammenhang mit Flutungen offener Polder, die Besorgnis von Vernässungen oder des Trockenfallens infolge der Veränderung von Grundwasserströmen sowie schließlich eventuelle Gebäudeschäden infolge von Baumaßnahmen.

Die der Forderung nach einer Umkehr der Beweislast zugrundeliegenden Sachverhalte wurden von der Planfeststellungsbehörde geprüft.

Insbesondere wurden Aussagen des TdV hinterfragt und zu relevanten wasserwirtschaftlichen Punkten eine ergänzende Stellungnahme des hierfür zuständigen Sachgebiets 52 der Regierung von Niederbayern eingeholt. Unter Berücksichtigung des Erörterungstermins sowie der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern vom 11.05.2022 lässt die Gesamtschau den Schluss zu, dass verbleibende Konflikte die Sachverhalte um die geforderte Beweislast betreffend durch entsprechende Anordnungen (einschließlich Beweissicherungsmaßnahmen bei der Bauausführung) oder Anordnungsvorbehalte sachgerecht behandelt werden können, sofern sie nicht schon durch entsprechende Zusagen des TdV erledigt sind.

Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung, der Forderung nach einer Umkehr der Beweislast nachzukommen. Ein Rechtssatz, aus dem sich die geforderte Beweislastumkehr unmittelbar ergibt, ist nicht ersichtlich. Gründe für ein Abweichen vom in der Regel anzuwendenden Normbegünstigungsgrundsatz⁷³ liegen wegen der zu erwartenden Bewältigbarkeit der Konflikte durch Anordnungen bzw. Anordnungsvorbehalte ebenfalls nicht vor.

Jeder Beteiligte trägt die Beweislast für das Vorhandensein aller Voraussetzungen der ihm günstigen Rechtsnormen.

(9) Entschädigungsforderungen

Sofern auf geltend gemachte Entschädigungsforderungen nicht bereits zuvor eingegangen worden ist, ist hierzu im Rahmen der summarischen Prüfung Folgendes festzustellen:

Eine Entschädigung kann sich entweder in Folge einer sich an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Enteignung ergeben. Hierzu wird auf das unter B.II.3.1.6.2.2. e) (1) Gesagte Bezug genommen.

Oder es geht um die Folge von mittelbaren Eigentumsbeeinträchtigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen von Rechten oder Interessen. Unter welchen Voraussetzungen eine Entschädigung in Betracht kommt, ist unter B.II.3.1.6.2.2. e) (2) näher dargestellt.

Eine nähere Prüfung der Einzelfälle bleibt dem noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten. Im Rahmen der hier vorzunehmenden summarischen Prüfung kann bereits gesagt werden, dass eventuell bestehende Entschädigungsforderungen einer positiven Gesamtprognose nicht entgegenstehen, da entsprechende Konflikte ggf. durch das Anordnen einer Entschädigungspflicht dem Grunde und/oder auch der Höhe nach bewältigt werden.

(10) Offener Polder/Forderung nach Lückenschluss

Im Zuge der eingereichten Einwendungen gegen den TA 2 wurde insbesondere im Bereich des Polders Ruckasing/Endlau und Künzing die Aufgabe des offenen Polders, sowie ein Lückenschluss in der Trassenführung zwischen der Bebauung Lenau und der Ortschaft Plattling, hilfsweise der Bau eines Zulaufbauwerks im Mündungsbereich des Herzogbachableiters bei Donau-Kilometer 2255,6, gefordert.

Die Einwendenden befürchteten, dass mit dem offenen Polder Ruckasing/Endlau und Künzing das Risiko von Überschwemmungen, etwa durch Rückstau aus anliegenden Bächen und Ohen, deutlich steige und damit auch die Möglichkeit von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Des Weiteren werde auch die Gefahr von Kellerüberflutungen bzw. Gebäudeschäden deutlich zunehmen, wohingegen nur noch schwerlich ein bezahlbarer Versicherungsschutz angesichts dieser Gefahrenlage zu besorgen sein werde. Mit einem geschlossenen Polder bzw. Lückenschluss der Trassenführung würde dies so nicht geschehen.

Der TdV hat diesen Befürchtungen Rechnung getragen und 2020 eine Variantenstudie mit mehreren alternativen Lösungsansätzen in Auftrag gegeben.⁷⁴ Dabei wurden auch Varianten mit geschlossenem Polder untersucht. Im Ergebnis standen diese hinsichtlich des Überschwemmungs-

⁷³ BVerwG Urteil vom 11.07.2007 – 9 C 5/06, Rn. 53; BayVGH Urteil vom 12.10.200 – 8 A 99.40045, juris Rn. 30; Mann/Sennekamp/Uechtritz/Engel/Pfau, Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage 2019, § 24 Rn.57 m.w.N.

⁷⁴ Abrufbar unter: https://www.lebensader-donau.de/fileadmin/Daten/Downloads/Praesentationen/eb201102_Variantenuntersuchung.pdf, zuletzt abgerufen am 26.10.2022.

verhaltens, der verbleibenden Betroffenheiten und der Wirtschaftlichkeit hinter der planfestzustellenden Variante des offenen Polders ohne Lückenschluss zurück. Insbesondere konnten sie dem gesetzlichen Gebot der Wiederherstellung und Erhaltung von Hochwasserrückhalteflächen gem. §§ 77 Abs. 1, 2, 67 Abs. 1 WHG, anders als die aktuelle Planung, nicht vollumfänglich genügen.

Daran, sowie an die Darstellungen des TdV in den Erörterungsterminen im Juni und Juli 2020, anschließend hat die Planfeststellungsbehörde eine weitere fachliche Einschätzung eingeholt, indem sie der Regierung von Niederbayern, dort dem zuständigen Sachgebiet 52, mit Schreiben vom 07.06.2021 einen umfangreichen Fragenkatalog vorgelegt hat. Dieser wurde mit Stellungnahme vom 11.05.2022 umfassend beantwortet. Die Regierung von Niederbayern hat die Planung des TdV und die von diesem in den Erörterungsterminen geäußerten Einschätzungen im Wesentlichen und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar bestätigt.

Beide Forderungen sind nach aktuellem Sachstand demnach nicht begründet.

Zuallererst besteht gerade kein Anspruch auf einen umfassenden Hochwasserschutz durch einen insgesamt geschlossenen Polder oder einen (hilfsweisen) Lückenschluss, sondern allenfalls auf eine Erhaltung des bestehenden Schutzniveaus oder Verbesserung des Hochwasserschutzes im Rahmen der Planungsziele.⁷⁵

Eine solche Verbesserung ist gegeben, denn mit Umsetzung der Baumaßnahmen im angegriffenen Polder sollen alle Anliegenden künftig vor einem HQ₁₀₀ geschützt werden, was eine deutliche Verbesserung zum aktuellen Schutzniveau in den Siedlungsgebieten an der Donau darstellt, welches etwa einem HQ₃₀ entspricht. Verschlechterungen zum Ist-Zustand sind gerade nicht ersichtlich.

Ein darüberhinausgehendes, subjektiv-öffentliches Recht auf eine weitere Verbesserung des Hochwasserschutzes besteht nicht.

Überdies ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer planungsrechtlichen Entscheidungskompetenz an die vorgelegten Unterlagen des TdV gebunden.⁷⁶ Ihr steht es nicht zu, dem TdV eine Umplanung aufzuerlegen, sofern eine ordnungsgemäße und interessengerechte Planung vorliegt. Der derzeitige Planungsstand entspricht diesen Vorgaben.

Sollte sich während oder nach der Baumaßnahme die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen ergeben, so werden aufgrund der im Beschluss vorgesehenen Anordnungsvorbehalte entsprechende Anordnungen seitens der Planfeststellungsbehörde, wie dies auch bereits im TA 1 der Fall war, erfolgen.

Folglich ergibt sich nach vorstehender summarischer Prüfung eine positive Prognoseentscheidung zugunsten des Gesamtvorhabens.

(11) Alternative Trassenführung

Im Zuge der eingereichten Einwendungen gegen den TA 2 wurde auch eine alternative Trassenführung gefordert, die von den Einwendenden als vorteilhafter betrachtet wurde.

Die Vorschläge umfassten dabei die Erhaltung, sowie den Ausbau der ersten Deichlinie, hilfsweise auch als sogenannter Sommerdeich, die Erhaltung der ersten Deichlinie nebst Ertüchtigungen der bereits vorhandenen, neuen Hochwasserschutzanlagen und den Wegfall der Deichrückverlegungen, die nur dem Erhalt von Hochwasserrückhalteflächen dienen.

Der TdV hat sich im Rahmen eines Ortstermins 2017 und im Zuge der Erörterungstermine im Juni und Juli 2020 mit jenen Alternativen umfangreich verbalargumentativ auseinandergesetzt. Er hat insbesondere vor dem Hintergrund verpflichtender, gesetzlicher Vorgaben und langjähriger, Interessen ausgleichender Optimierungen der technischen Planung die Notwendigkeit der aktuellen Trassenführung für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar begründet.

Daran anschließend hat die Planfeststellungsbehörde eine weitere fachliche Einschätzung eingeholt, indem sie der Regierung von Niederbayern, dort dem zuständigen Sachgebiet 52, mit Schreiben vom 07.06.2021 einen umfangreichen Fragenkatalog vorgelegt hat. Dieser wurde mit Stellungnahme vom 11.05.2022 umfassend beantwortet. Die Regierung von Niederbayern hat

⁷⁵ Vgl. dazu auch: OVG Greifswald, Beschl. v. 29.10.2004, 3 M 196/04, Rn. 20 u. 29: Ausschließlich Anspruch auf Einhaltung des bisherigen Schutzniveaus nach der Vorhabenverwirklichung; OVG Koblenz, Ur. v. 12.02.2009, 1 A 10722/08, Rn. 128: Sicherung des derzeit bestehenden Schutzniveaus.

⁷⁶ Vgl. NK-VwVfG/Tobias Lieber, 2. Aufl. 2019, VwVfG § 74 Rn. 70 ff. m.w.N.

die Planung des TdV und die von diesem in den Erörterungsterminen geäußerten Einschätzungen im Wesentlichen und für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar bestätigt.

Diese Forderungen sind nach aktuellem Sachstand demnach nicht begründet.

Zuallererst besteht gerade kein Anspruch auf einen umfassenden Hochwasserschutz durch vorstehende, vermeintlich bessere Alternativen, sondern allenfalls auf eine Erhaltung des bestehenden Schutzniveaus oder Verbesserung des Hochwasserschutzes im Rahmen der Planungsziele.⁷⁷

Eine solche Verbesserung ist gegeben, denn mit Umsetzung der aktuell planfestzustellenden Trassenführung sollen alle Anliegenden künftig vor einem HQ₁₀₀ geschützt werden, was eine deutliche Verbesserung zum aktuellen Schutzniveau in den Siedlungsgebieten an der Donau darstellt, welches etwa einem HQ₃₀ entspricht. Verschlechterungen zum Ist-Zustand sind gerade nicht ersichtlich.

Ein darüberhinausgehendes, subjektiv-öffentliches Recht auf eine weitere Verbesserung des Hochwasserschutzes besteht nicht.

Überdies ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer planungsrechtlichen Entscheidungskompetenz an die vorgelegten Unterlagen des TdV gebunden.⁷⁸ Ihr steht es nicht zu, dem TdV eine Umplanung aufzuerlegen, sofern eine ordnungsgemäße und interessengerechte Planung vorliegt. Der derzeitige Planungsstand entspricht diesen Vorgaben.

Sollte sich während oder nach der Baumaßnahme die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen ergeben, so werden aufgrund der im Beschluss vorgesehenen Anordnungsvorbehalte entsprechende Anordnungen seitens der Planfeststellungsbehörde, wie dies auch bereits im TA 1 der Fall war, erfolgen.

Folglich ergibt sich nach vorstehender summarischer Prüfung eine positive Prognoseentscheidung zugunsten des Gesamtvorhabens.

(12) Fischerei

Zu den privaten Belangen, die Gegenstand der Abwägung (Abwägungs- und Ausgleichsgebot) sind, gehören auch die privaten Belange der Fischerei, insbesondere die der Berufsfischerei. Dies betrifft nicht nur Inhaber oder Pächter selbstständiger Fischereirechte⁷⁹, sondern z. B. auch diejenigen, die von der in manchen Landesgesetzen vorgesehenen Möglichkeit zum freien Fischfang Gebrauch machen.

Allerdings haben nach der Rechtsprechung die privaten Belange der Fischerei an und in den Bundeswasserstraßen gegenüber dem Ausbau einer Bundeswasserstraße nur geringes Gewicht.⁸⁰ Hintergrund für dieses geringe Gewicht der Belange der Fischerei im Rahmen der Abwägung ist, dass ein als Bundeswasserstraße ausgewiesener Flusslauf in erster Linie verkehrlichen Interessen und erst in zweiter Linie sonstigen Nutzungsinteressen zu dienen bestimmt ist. Letztlich macht diese Priorisierung der verkehrlichen Interessen schon die Bezeichnung eines Gewässers als Bundeswasserstraße deutlich. Fischereiberechtigte müssen deshalb Stromregulierungsmaßnahmen zur Herstellung der Schiffbarkeit nach dem jeweiligen Stand der Verkehrsentwicklung in der Regel entschädigungslos dulden und Regulierungen der Breite, Tiefe und Gestalt der Fahrrinne selbst dann hinnehmen, wenn durch sie die Substanz des Gewässers geändert wird und diese der Fischerei abträglich sind. In Anknüpfung an die Rechtsprechung des Reichsgerichts⁸¹ sind als Eingriff in das Fischereirecht durch den Ausbau einer Bundeswasserstraße nur solche Veränderungen des Stromes anzusehen, durch die entweder die Fischerei überhaupt ganz oder zum Teil aufgehoben oder eine der Bedeutung nach gleiche Folge herbeigeführt wird. Als Beispielsfälle solcher Eingriffe werden genannt: Durchstiche (wenn Teile eines Gewässers, die für die Fischerei von Wert waren, ohne Ausgleich beseitigt werden, z. B. wenn der alte Gewässerteil abgeschnitten wird und nicht mehr befischt werden kann und der neue Teil nicht von

⁷⁷ Vgl. dazu auch: OVG Greifswald, Beschl. v. 29.10.2004, 3 M 196/04, Rn. 20 u. 29: Ausschließlich Anspruch auf Einhaltung des bisherigen Schutzniveaus nach der Vorhabenverwirklichung; OVG Koblenz, Ur. v. 12.02.2009, 1 A 10722/08, Rn. 128: Sicherung des derzeit bestehenden Schutzniveaus

⁷⁸ Vgl. NK-VwVfG/*Tobias Lieber*, 2. Aufl. 2019, VwVfG § 74 Rn. 70 ff. m.w.N.

⁷⁹ Verfahrensgegenständlich sind nur Einwendungen von Inhabern oder Pächtern selbstständiger Fischereirechten (unter ihnen ein Berufsfischer) nach Art. 8 BayFiG, die zum Teil dieses Fischereirecht als Koppelfischerei nach Art. 19 BayFiG ausüben. Vgl. unter B.III.4.4.2.2.c).

⁸⁰ Zuletzt BVerwG, Ur. v. 28.11.2017, 7 A 1/17, 7 A 1/17 (7 A 22/12) und BVerwG, Ur. 03.05.2011, 7 A 9/09 m. w. N. Vgl. auch *Löffelbein*, jM 2018, 379 ff.

⁸¹ RG, Ur. v. 03.04.1903, VII 499/02; RGZ 54, 260.

gleichem Wert ist), Stromversetzungen (wenn die Richtung des Stromes gerade für die Fischerei von Bedeutung ist) und Verengungen des Stromes, die den Gebrauch besonders zugelassener Fischgerätschaften ausschließen, mithin Fälle, in denen dem Fischereirecht Gewässerteile schlechthin entzogen werden. Regulierungsmaßnahmen, wie die Vertiefung des Flusses oder die Herstellung von Buhnen, sind, wie ausgeführt, demgegenüber wegen der vorrangigen Zweckbestimmung des Stromes als Wasserstraße zu dulden und stellen keinen Eingriff in das Fischereirecht dar. Dies gilt selbst dann, wenn ein für Fischernahrung wenig geeigneter Boden hergestellt wird oder günstige Laichbedingungen beseitigt werden. Bestimmte Fangchancen oder auch nur dafür günstige Bedingungen sowie ein bestimmter Fischbestand sind nicht geschützt. Das Fischereirecht stellt dem Berechtigten nur frei, das Fischen in dem den jeweiligen Schifffahrtsbedingungen angepassten Gewässer zu versuchen.

Noch weitergehende Einschränkungen gelten für die Fischereiausübung, die auf der in manchen Landesgesetzen vorgesehenen Möglichkeit zum freien Fischfang beruht.⁸²

Der TdV hat einen Fachbeitrag Fischerei samt Anlagen (Beilage 283) vorgelegt, in dem der Ist-Zustand der Fischerei an der Donau zwischen Deggendorf und Vilshofen sowie die Auswirkungen des geplanten Vorhabens dargestellt werden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind zahlreiche Einwendungen von Fischereiberechtigten eingegangen, die sich gegen eine Beeinträchtigung ihrer Fischereirechte und das vom TdV geplante Besucherlenkungs-konzept wenden. Beeinträchtigungen werden insbesondere durch den Bau von Regelungsbauwerken, Sohlbaggerungen und Sohlsicherungsmaßnahmen befürchtet.

Eine abschließende Prüfung der davon betroffenen Einzelfälle bleibt dem Planfeststellungsbeschluss vorbehalten. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Erörterungstermin kann jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt gesagt werden, dass die aufgeworfenen Konflikte einer positiven Gesamtprognose nicht entgegenstehen. Denn sofern sie im Einzelnen begründet sein sollten, wird den geltend gemachten Konflikten entweder durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen oder falls erforderlich durch Entschädigungen genüge getan werden können.

(13) Jagdausübungsrechte

Der TdV hat zur Darstellung und Bewertung der forstwirtschaftlichen Belange einen Fachbeitrag Forstwirtschaft und Jagd (Beilage 282) vorgelegt.

Von den geplanten Vorhaben sind mehrere Jagdreviere im Planungsgebiet betroffen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gingen bei der Planfeststellungsbehörde Einwendungen von verschiedenen Jagdgenossenschaften und Jagdberechtigten ein.

Die Frage danach, ob und inwieweit Eigenjagdberechtigten oder Jagdgenossenschaften ein Anspruch auf Ausgleich einer Wertminderung des Jagdgebietes (z. B. eine Entschädigung für Jagdwertminderungen während der Bauzeit) zusteht, ist nach der Rechtsprechung, da es um Vermögensnachteile in unmittelbarer Folge der Entziehung bzw. Abtretung von Grundeigentum geht, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.⁸³ Eine mögliche Festsetzung von Jagdwertminderungen kann entweder direkt mit dem TdV erfolgen oder, soweit die Jagdgenossenschaft an möglicherweise stattfindenden Enteignungsverfahren gegen einzelne Jagdgenossen (Grundeigentümer) nach dem BayEG beteiligt wird, im Enteignungsentschädigungsverfahren geschehen. In beiden Fällen hat der Einwender die Möglichkeit, seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.⁸⁴ Im Planfeststellungsverfahren ist nur darüber zu entscheiden, ob Beeinträchtigungen des Jagdausübungsrechts die Festsetzung der Pläne verhindern oder Anlass für eine Änderung der Planungen bieten.

Eine abschließende Prüfung der davon betroffenen Einzelfälle bleibt dem Planfeststellungsbeschluss vorbehalten. Unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus dem Erörterungstermin kann jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt gesagt werden, dass die Einwendungen einer positiven Gesamtprognose nicht entgegenstehen. Denn sofern sie im Einzelnen begründet sein sollten,

⁸² Vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 28.11.2017, 7 A 1/17, 7 A 1/17 (7 A 22/12).

⁸³ BGH, Urt. v. 15.02.1996, III ZR 143/94 und BGH, Urt. v. 30.10.2003, III ZR 380/02. Vgl. zur sog. Bauzeitenentschädigung auch die Hinweise des Bundesministeriums für Finanzen (VI A 5 – VV 3500 – 6/01) zur Ermittlung von Entschädigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (JagdH 01) in der Fassung vom 7. Juni 2001.

⁸⁴ BGH, Urt. v. 30.10.2003, III ZR 380/02.

wird den geltend gemachten Konflikten entweder durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen oder durch Entschädigungen genüge getan werden können.

f) Planrechtliche Gesamtabwägung

Im Rahmen einer Gesamtabwägung muss zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen einerseits und den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen andererseits entschieden werden. In dieser Gesamtabwägung ist auf der einen Seite zu werten und zu würdigen, ob und inwieweit das jeweilige Vorhaben das Gemeinwohlziel zu fördern in der Lage ist. Dem sind auf der anderen Seite nicht nur die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit, sondern auch die ihm entgegenstehenden öffentlichen Belange gegenüberzustellen.⁸⁵

Nach Ermittlung, Darstellung und summarischer Bewertung aller relevanten Belange werden eine Reihe von teilweise erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- Enteignung Privater für die Inanspruchnahme von Grundstücken für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes
- daraus resultierende Existenzgefährdungen, die trotz Ausgleich der entzogenen Grundstücksflächen durch monetäre Entschädigungsleistungen erhebliche Folgen für den Betroffenen haben können, da zwar keine Vermögensbeeinträchtigung eintritt, die bisherige berufliche Existenz aber vernichtet oder derart gefährdet ist, dass nur eine Umorientierung die eigene Existenz sichert
- Mittelbare Grundstücksbeeinträchtigungen infolge von Entzug (enteignungsrechtliche Vorwirkung) eines anderen, angrenzenden Grundstücks oder Grundstücksteils; insbesondere, wenn hieraus unwirtschaftlichen Restflächen verbleiben.
Dies ist nicht der Fall, wenn die mittelbaren Grundstücksbeeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt der Ausgewogenheit der Planung durch Schutz- und Verminderungsanordnungen bzw. als ultima ratio durch Entschädigungsleistungen als Surrogat im Einzelfall vermindert oder aufgehoben werden.
Hierunter fallen folgende Einzelfälle:
 - Neu ins Vorland fallende Landwirtschaftsflächen
 - Änderungen an Grundwasserständen und dadurch ausgelöste Schäden, ggf. auch im Zusammenspiel mit Deichinnendichtungen (z. B. Auftriebsschäden an Gebäuden, Trockenfallen von Brunnen, Beeinträchtigung der Landwirtschaft), Forderung nach Beweissicherung und ggf. auch Entschädigung deswegen,
 - Beeinträchtigungen aus der Flutung von Hochwasserrückhalteräumen und Forderung nach Ausgleichszahlungen hierfür (z. B. Ernteauffälle, Ertragseinbußen wegen Verschlechterung der Bodenfruchtbarkeit und des Bodenlebens, Schadstoffeintrag, Verschmutzungen, Schäden an Feldwegen).
 - Vereinzelte Geltendmachung der schlechten Erreichbarkeit von Gebäuden und Anlagen während der Bauzeit
 - Beeinträchtigungen durch Immissionen (Lärm, Erschütterungen und Staub) sowie Baustellenverkehr und daraus folgenden Schäden an Gebäuden und Straßen
 - Beeinträchtigungen durch den offenen Polder Ruckasing/Endlau und Künzing, da das Risiko von Überschwemmungen, etwa durch Rückstau aus anliegenden Bächen und Ohen, deutlich steigt und damit auch die Möglichkeit von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser. Des Weiteren wird auch die Gefahr von Kellerüberflutungen bzw. Gebäudeschäden deutlich zunehmen, wohingegen nur noch schwerlich ein bezahlbarer Versicherungsschutz angesichts dieser Gefahrenlage zu besorgen sein wird.
 - Beeinträchtigungen durch Wahl einer neuen Deichlinie ohne die Möglichkeit von Sommerdeichen und mit umfassenden Deichrückverlegungen
- Eingriffe in Natur und Landschaft, die teilweise durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen an Gewicht verlieren

⁸⁵ BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR3139/08, 1 BvR 2286/08 (Garzweiler, Braunkohletagebau), Rn. 188.

- Erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen oder Schutzanordnungen vermieden werden können
- Beeinträchtigungen kommunaler Interessen durch Kostenerhöhungen, Tourismusbeeinflussung, veränderte Zuwegungen, Verkehrszunahme und umfassende Baumaßnahmen auf Gemeindegebiet.

Den nach Schutz- oder Verminderungsmaßnahmen bzw. Entschädigungsleistungen verbleibenden Beeinträchtigungen privater und öffentlicher Belange ist teilweise ein erhebliches Gewicht bei der Abwägung beizumessen. Trotzdem fällt die Gesamtabwägung nach derzeitigem Stand und summarischer Prüfung zugunsten der Vorhaben Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes aus. Die durch den Ausbau und die Verbesserung des Hochwasserschutzes betroffenen privaten und öffentlichen Belange wiegen in ihrer Gesamtheit nicht schwerer als die schwerwiegenden und zwingenden Gemeinwohlziele, die eine Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse und der Hochwasserschutzverhältnisse begründen. Mit dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden Gemeinwohlziele von überragender Bedeutung, nämlich der Schutz der Bevölkerung vor Hochwasser, also der Schutz von Leben und Gesundheit, sowie der Schutz von Bebauung und wichtigen Infrastruktureinrichtungen verfolgt. Auch für das Vorhaben des Ausbaus der Wasserstraße streiten wichtige Gemeinwohlziele, nämlich die Verbesserung der verkehrlichen Voraussetzungen der Donau, wie auch die Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Insofern wird auf die Ausführungen im Rahmen der Planrechtfertigung (B.II.3.1.6.2.2. a)) verwiesen. Die mit der Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse zwischen Deggendorf und Vilshofen verfolgten Gemeinwohlziele stehen insofern in einem angemessenen Verhältnis zu den von diesen Planungen beeinträchtigten Belangen. Auch die mit der Verbesserung des Hochwasserschutzes zwischen Deggendorf und Vilshofen verfolgten Gemeinwohlziele von „nachgerade überragender Bedeutung“ stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den von diesen Planungen beeinträchtigten Belangen. Dies gilt bei beiden Vorhaben sowohl für die betroffenen privaten Belange als auch für die betroffenen öffentlichen Belange.

Die verbleibenden in die Abwägung einzustellenden privaten und öffentlichen Belange treten nach derzeitigem Stand hinter die mit den Vorhaben verfolgten Gemeinwohlziele zurück.

3.1.7. Ermessen

Der Erlass einer vorläufigen Anordnung wird durch § 14 Abs. 2 Satz 1 WaStrG in das Ermessen ("kann") der entscheidenden Behörde gestellt. Gemäß § 40 VwVfG hat diese "ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten".

Der Zweck der Ermächtigung zum Erlass einer vorläufigen Anordnung gemäß § 14 Abs. 2 WaStrG besteht darin, dass mit der Durchführung von Ausbau- oder Neubauarbeiten bzw. von vorbereitenden Maßnahmen bereits vor dem Abschluss eines Planfeststellungsverfahrens begonnen werden kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich Verfahren zur Genehmigung umfangreicher Verkehrsinfrastrukturprojekte häufig über mehrere Jahre erstrecken, bis ein Planfeststellungsbeschluss erlassen wird. Die zur vorgezogenen Umsetzung beantragten Maßnahmen dienen nicht unmittelbar dem Ausbau der Wasserstraße bzw. dessen Vorbereitung. Es handelt sich im Wesentlichen um ökologische Kompensationsmaßnahmen für Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Thundorf/Aicha. Wie dargelegt, ist eine einheitliche Entscheidung über die Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erforderlich (§ 78 Abs. 1 VwVfG - s. o. unter II.2.1). Die in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes maßgeblichen Voraussetzungen für die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 17 Abs. 1 WHG liegen vor (s. u. unter II.3.2). Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange wird daher die beantragte vorläufige Anordnung erteilt.

3.1.8 Einvernehmen nach § 14 Abs. 3 WaStrG

Da die vorgezogenen Maßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung teilweise auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden, sind hierdurch Belange der Landeskultur berührt.

Mit Schreiben vom 24.11.2022 wurde das Einvernehmen der Regierung von Niederbayern gemäß § 14 Abs. 3 WaStrG erteilt.

3.2 Voraussetzungen für die Zulassung vorzeitigen Beginns, §§ 69 Abs. 2, 17 Abs. 1 WHG

Die Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß §§ 69 Abs. 2, 17 Abs. 1 WHG liegen vor.

3.2.1 Voraussichtlich Entscheidung zugunsten des TdV

Aufgrund der unter B.II.3.1.6 dargestellten Gesamtprognose kann mit einer Entscheidung zugunsten des TdV gerechnet werden.

3.2.2 Öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn

Wie unter B.II.3.1.4 dargelegt, besteht zum Schutz der Zivilbevölkerung ein Öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn der beantragten Maßnahmen.

3.2.3 Selbstverpflichtung des TdV zum Schadenersatz und zur Wiederherstellung des früheren Zustands

Eine solche Verpflichtung wurde seitens des Freistaats Bayerns mit Schreiben vom 04.05.2021 abgegeben.

3.2.4 Ermessen

Auch die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 17 Abs. 1 WHG, dessen Voraussetzungen im Übrigen wie soeben ausgeführt vorliegen, steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Wie dargelegt (s. o. unter Ziff. II. 3.1.6.2.2 a) (2)), handelt es sich bei dem Hochwasserschutz um ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung. Um mit den Hochwasserschutzmaßnahmen im Polder Thundorf/Aicha im zweiten Halbjahr 2025 beginnen zu können, müssen die mit dieser Entscheidung genehmigten Kompensationsmaßnahmen bereits im Sommer 2023 umgesetzt werden. Unter Abwägung aller maßgeblichen Belange wird daher der vorzeitige Beginn der Maßnahmen zugelassen.

3.3 **Sonstiges materielles Recht**

3.3.1 Voraussetzungen

Maßnahmenkomplex 36 zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung

Bei den beantragten vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen des Maßnahmenkomplexes 36 handelt es sich um Kohärenzsicherungsmaßnahmen gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG und CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG. Die Umsetzung der Maßnahmen stellen keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne vom § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, sondern die Maßnahmen sind Bestandteile der LBP selbst, die zum Erhalt des Lebensraums für Amphibien vorgesehen und damit auf die Vermeidung bzw. Kompensation von Eingriffen gerichtet sind.

Die vorgezogenen Maßnahmen haben auch keine nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Tiere (§§ 11 und 12 UVPG). Vielmehr dient die Schaffung von Ersatzlebensräumen der späteren Unterbringung von Amphibien und ist somit auf die Vermeidung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen gerichtet.

Beeinträchtigungen anderer Tiere oder Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt sind durch die vorgezogene Durchführung der Maßnahmen nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete „Donau(auen) zwischen Straubing und Vilshofen“ sind durch die vorgezogene Durchführung der beantragten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Die vorgezogenen Maßnahmen stehen auch mit den Vorgaben des Artenschutzes in Einklang, da durch die Schaffung der Ersatzlebensräume keine artenschutzrechtlichen Vorschriften verletzt werden.

Archäologische Voruntersuchungen

Der Zulassung der beantragten Durchführung von archäologischen Voruntersuchungen stehen keine rechtlichen Erwägungen entgegen. Insbesondere wird den Belangen der Denkmalpflege durch die Anordnungen unter A.III.2 Rechnung getragen.

3.3.2 Einwendungen und Stellungnahmen zur beantragten vorläufigen Anordnung

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen im Hinblick auf den Antrag der WIGES GmbH vom 11.02.2021 seitens der Planfeststellungsbehörde eingeholt wurden. Ein erneutes Anhörungsverfahren im Hinblick auf den neu gestellten Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung vom 25.08.2022 war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da sich der Antragsinhalt erheblich reduziert hat und die verbliebenen Antragsinhalte bereits Bestandteil des Antrags der WIGES GmbH vom 11.02.2021 waren.

3.3.2.1 Einwendungen Privater

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Antrag der WIGES GmbH vom 11.02.2021 gingen bei der Planfeststellungsbehörde zwei Einwendungen der Einwender mit den PK-Nummern 9 und 216 ein.

Aufgrund des neuen und inhaltlich reduzierten Antrags der WIGES GmbH haben sich die beiden Einwendungen mangels Betroffenheit erledigt. Insofern kann auf eine inhaltliche Darstellung verzichtet werden.

3.3.2.2 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und anerkannte Vereinigungen

a) AELF Deggendorf

Das AELF Deggendorf hat mit Schreiben vom 11.03.2021 mitgeteilt, dass mit der Durchführung der vorgezogenen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Sachgebiet 60 der Regierung von Niederbayern Einverständnis besteht.

b) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Mit Schreiben vom 19.03.2021 teilt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zunächst mit, dass durch die beantragten Maßnahmen Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht berührt werden.

Des Weiteren wird angeführt, dass in den Bereichen der geplanten Kompensationsmaßnahmen 36-2.2 A_{FFH} und 36-6 A_{CEF} in der Stadt Osterhofen, Landkreis Deggendorf, Vermutungen für Bodendenkmäler bestehen. Insofern fordert das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, dass seitens des TdV eine archäologische Begleitung beauftragt wird und die Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern vermieden oder auf den zur Durchführung der planfestgestellten Vorhaben unverzichtbaren Umfang begrenzt wird. Zudem wird gefordert, dass der TdV das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bei den erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit einem erforderlichen Zeitbedarf von 3 Monaten in seinen Bauablauf einbezieht. Des Weiteren stellt das Bayerische Landesamt weitere Forderungen hinsichtlich der Vorgehensweise bei nicht vermeidbaren, vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern.

Die genannten Forderungen wurden unter A.III als Anordnungen in die vorläufige Anordnung aufgenommen. Aufgrund der Dringlichkeit der Hochwasserschutzmaßnahme Thundorf/Aicha und der langen Vorlaufzeit der CEF-Maßnahmen kann allerdings der geforderte Zeitbedarf von 3 Monaten vom TdV nicht eingehalten werden. Der TdV bietet jedoch an, dass die archäologischen Vorarbeiten nach Möglichkeit vorlaufend zu den Baumaßnahmen durchgeführt werden und dass beim Auffinden von Befunden und daraus resultierenden erforderlichen Grabungsarbeiten ggf. mit der Umsetzung der CEF-Maßnahmen so lange gewartet werden muss, bis die Grabungsarbeiten abgeschlossen sind. Die Planfeststellungsbehörde hält den Vorschlag des TdV aufgrund des zeitlichen Drucks für sinnvoll. Die archäologischen Vorarbeiten und die ggf. erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen können durchgeführt werden. Insofern werden die denkmalpflegerischen Belange hierdurch trotzdem gewahrt.

Darüber hinaus weist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme daraufhin, dass Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die bodendenkmalpflegerischen Sicherungsmaßnahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bereits festgelegt wurden (Gesamtvereinbarung vom 22.09./30.09.2015 über die bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen im Zuge des Ausbaus der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing-Vilshofen).

c) BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Deggendorf

Mit Schreiben vom 19.03.2021 teilt der BUND Naturschutz in Bayern e.V. mit, dass er seine prinzipiellen Bedenken gegenüber der vorgezogenen Durchführung von Maßnahmen vor der Abwägung aller Belange und vor Erlass eines rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses hinter die unstrittig dringliche Verbesserung des Hochwasserschutzes zurückstellt. Insofern besteht Einverständnis mit den beantragten Maßnahmen.

d) Landratsamt Deggendorf (Untere Naturschutzbehörde)

Mit Schreiben vom 11.03.2021 teilte das LRA Deggendorf mit, dass es u.a. zu den beantragten Maßnahmen des MK 36 umfangreiche Abstimmungen im Rahmen von Fachgesprächen mit dem TdV gab. Die erfolgten Abstimmungen zu den Maßnahmen 36-2.1, 36-2.2, 36-4, 36-5, 36-6 und 36-7 wurden in der Stellungnahme kurz dargelegt. Von Seiten des LRA Deggendorf besteht gegen den vorzeitigen Erlass einer Anordnung für die beantragten LBP-Maßnahmen keine Bedenken, soweit beim Maßnahmenkomplex 36 die im Rahmen der Fachgespräche getroffenen Vereinbarungen berücksichtigt werden und entsprechend in die Ausführungsplanung einfließen und alle in den LBP-Maßnahmenblättern enthaltenen Inhalte vollständig berücksichtigt werden, soweit sie nicht durch die Fachgespräche überholt sind. Diese Bedingungen seitens des LRA Deggendorf wurden als Anordnungen unter A.III. aufgenommen.

e) Stadt Osterhofen

In ihrer Stellungnahme vom 24.03.2021 fordert die Stadt Osterhofen, dass für sämtliche zur Nutzung beabsichtigte Wege vor Beginn und nach Abschluss der Maßnahme unter Beisein eines Vertreters der Stadt eine Zustandserfassung vorzunehmen ist. Festgestellte Schäden sind aus Sicht der Stadt Osterhofen nach Abschluss der Maßnahme auf Kosten des TdV zu beseitigen. In seiner Erwiderung sichert der TdV die geforderte Zustandsfeststellung vor Beginn und nach Beendigung der Maßnahme zu. Ebenfalls sichert der TdV zu, maßnahmenbedingte Schäden auf seine Kosten zu beseitigen. Aufgrund der Zusage ist der TdV hieran gebunden und die Forderung hat sich durch Zusicherung erledigt.

Des Weiteren forderte die Stadt Osterhofen, dass für die vorhandene Verrohrung des Grabens Aicha 1 im Zuge des Feldwegs auf Fl.-Nr. 121 Gemarkung Aicha a.d. Donau eine Beweissicherung durchgeführt wird und auftretende Schäden auf Kosten des TdV zu beseitigen sind. Der TdV sichert auch hierzu eine Beweissicherung und Kostenübernahme zu. Hieran ist der TdV gebunden.

Zudem verwies die Stadt Osterhofen auf die Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren und die Forderung, dass durch Einrichtung geeigneter Baustraßen das Ziel verfolgt werden sollte, Baustellenverkehr weitestgehend aus den Ortschaften rauszuhalten, um die Beeinträchtigung der Anwohner möglichst gering zu halten. Zu diesem Thema fand am 17.03.2021 eine Abstimmung zwischen TdV, der Stadt Osterhofen und Vertretern der Jagdgenossenschaft Aicha sowie der örtlichen Landwirtschaft statt. Es wurde abgestimmt und in einem Protokoll festgehalten, dass aufgrund der zeitlich engen Terminalschiene und der vergleichsweise geringen Verkehrsbelastung der Verkehr für die vorgezogenen Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans durch Thundorf oder Aicha erfolgen kann.

f) Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (WWA)

Mit Schreiben vom 18.03.2021 erklärt das WWA Deggendorf, dass mit den beantragten Maßnahmen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einvernehmen besteht.

g) Bezirk Niederbayern – Fachberatung für Fischerei

Mit Schreiben vom 06.04.2021 erklärt die Fachberatung für Fischerei, dass bei den beantragten Maßnahmen aus fischereilicher Sicht die Maßnahme Nr. 36-3.1 „Optimierung eines vorhandenen Grabens“ und die Maßnahme 36-7 „Anlage von Amphibienlaichgewässern“ relevant sind. Seitens der Fachberatung für Fischerei besteht mit den genannten Maßnahmen Einverständnis.

4. Begründung der Anordnungen

Die Anordnungen unter A.III.1 zum Naturschutz ergingen aufgrund der Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Deggendorf aus der Stellungnahme vom 11.03.2021.

Die Anordnungen unter A.III.2. zum Denkmalschutz ergingen aufgrund der Forderungen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege aus der Stellungnahme vom 19.03.2021.

5. Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 1 Bundesgebührengesetz (BGebG) vom 07.08.2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3019) sind für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen zu erheben.

Die gesamtschuldnerische Haftung der Träger der Vorhaben Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes richtet sich nach § 6 Abs. 2 BGebG. Die vorläufige Anordnung wurde von beiden Trägern der Vorhaben beantragt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Nr. 1 und § 2 in Verbindung mit Abschnitt 1 Nr. 5 der Anlage zu § 2 der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Wasserstraßen und der Schifffahrtsverwaltung (BMDV-WS-BesGebV) vom 28.10.2021, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12.05.2022 (BGBl. I S. 777). Es handelt sich bei dem vorliegenden Bescheid um eine Vorläufige Anordnung im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 1 WaStrG.

Die Gebühr errechnet sich durch die Zugrundelegung der aufgewandten Arbeitszeit von 95 Stunden von Verwaltungsbeschäftigten im höheren Dienst. Es wurden die jeweiligen Stundensätze der Anlage 1 Teil A 1. der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) vom 11.02.2015, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.02.2021 (BGBl. I S. 204) zugrunde gelegt.

Gemäß § 8 Abs.1 BGebG ist der Träger des Vorhabens Ausbau der Wasserstraße, die Bundesrepublik Deutschland, von der Zahlung von Gebühren befreit.

Da gemäß § 2 Abs. 3 BMDV-WS-BesGebV Auslagen, die nicht im Gebühren- und Anlagenverzeichnis aufgeführt sind, mit der Gebühr abgegolten sind, sind darüber hinaus keine weiteren Kosten für Auslagen festzusetzen.

C.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung hat gemäß § 14 Abs. 2 Satz 9 WaStrG keine aufschiebende Wirkung.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Im Auftrag

gez. Werner

(Oberregierungsrätin)